

Mal ehrlich!

Flucht und Asyl in Niedersachsen



„We are facing the biggest refugee and displacement crisis of our time. Above all, this is not just a crisis of numbers; it is also a crisis of solidarity.”

Wir stehen vor der größten Flüchtlings- und Vertreibungskrise unserer Zeit. Vor allem ist dies nicht nur eine Krise der Zahlen; vielmehr ist es auch eine Krise der Solidarität.



Ban-Ki Moon, ehem. Generalsekretär der Vereinten Nationen¹

Inhalt

Geflüchtete weltweit, in Europa und in Deutschland	3
Woher kommen die Geflüchteten?	10
Asyl als Menschenrecht: Schutz für Geflüchtete in Deutschland	16
Die Lebenssituation von Geflüchteten	25
Rassistische Übergriffe in Niedersachsen	30
Worte haben Macht	31
Argumentationshilfen gegen Vorurteile	32
Was kann ich tun?	35
Anlaufstellen	37
Quellen	45

Geflüchtete weltweit, in Europa und in Deutschland

Warum fliehen Menschen?

Hinter jeder Fluchtgeschichte stehen Einzelschicksale von Menschen, die sich aus verschiedenen Gründen zur Flucht gezwungen sahen. Kein Mensch setzt sein Leben leichtsinnig aufs Spiel und lässt freiwillig Familie, Freund_innen und jeglichen Besitz auf unbestimmte Zeit zurück. Vielfältige Gründe zwingen Menschen dazu, ihr Heimatland zu verlassen: politische, rassistische, religiöse oder auf sexueller Orientierung und/oder Identität beruhende Verfolgung, unmenschliche Behandlung und Unterdrückung, Krieg, Verlust von Lebensraum, Armut, Hunger und vieles mehr. Wirtschaftliche Not wird nicht als Fluchtgrund anerkannt, obwohl sie sich häufig als Konsequenz politischer Konflikte ergibt. Das gilt auch für die Flucht vor Umweltkatastrophen, steigenden Meeresspiegeln oder Hungersnöten.

Bei vielen dieser Fluchtgründe tragen Industriestaaten wie Deutschland eine Mitverantwortung. Waffenlieferungen, Umweltverschmutzung, Ressourcenausbeutung, fortwirkende Folgen der Kolonialpolitik sowie wirtschaftliche und politische Interessen des Westens stehen Bemühungen um Frieden und soziale Gerechtigkeit oftmals entgegen.

Neben den genannten Gründen kommen für Mädchen und Frauen Motive wie Bedrohung durch ihre Familie oder ihren Partner, Zwangsverheiratungen, Gewalt im Namen der Ehre, Genitalverstümmelungen und häusliche Gewalt hinzu – Gefahren, denen Männer in der Regel nicht ausgesetzt sind.

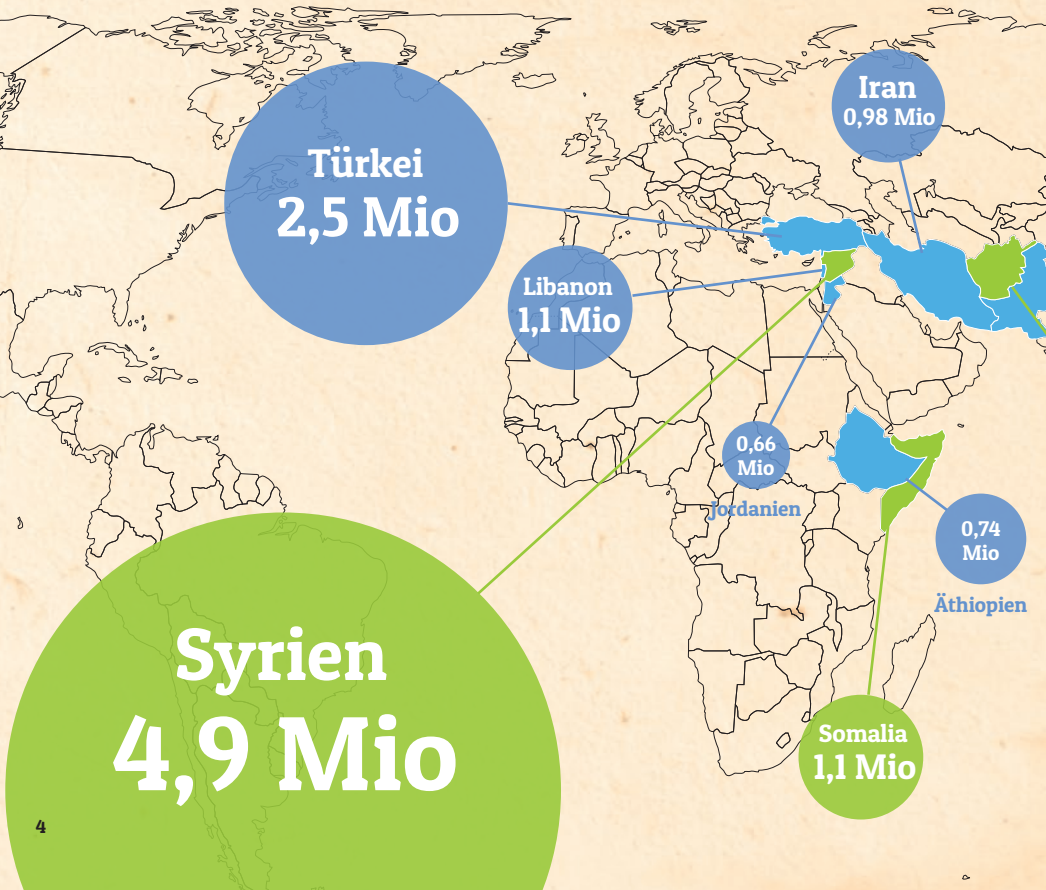
In Deutschland war die Flüchtlingszahl in den vergangenen 40 Jahren starken Schwankungen unterworfen. 2015 kam es zu einem starken Anstieg der Flüchtlingszahlen. Befördert wurde dieser durch eine Eskalation der Kriege in Syrien und dem Irak sowie politischen Krisen in Griechenland und in verschiedenen nordafrikanischen Staaten. In deren Folge kam die von der Europäischen Union (EU) praktizierte Flüchtlingsabwehr an den EU-Außengrenzen faktisch zum Erliegen: Insbesondere über die sog. Balkanroute und das Mittelmeer flohen 2015 über eine Million Menschen nach Europa. Begleitet wurde diese Entwicklung von einer bislang in der Geschichte der Bundesrepublik beispiellosen Bewegung, die sich für Offenheit gegenüber Geflüchteten und eine tatkräftige Flüchtlingshilfe einsetzte. Bis heute ist in großen Teilen der Bevölkerung eine enorme Hilfsbereitschaft festzustellen.

Weltweit sind über 65 Millionen Menschen auf der Flucht

Im Jahr 2015 waren über 65 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Die Hälfte der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Staatenlosen sind Frauen und Mädchen. Unter den Flüchtlingen, die über den Seeweg das europäische Festland erreichten, waren 2015 etwas über 70 Prozent Männer.² Mehr als 40 Millionen Menschen suchten im eigenen Land Schutz vor Verfolgung, Krieg, Hunger und Not. Diese Binnenvertriebenen sind oft ältere Menschen, Frauen mit Kindern und kranke Personen, die eine Flucht über die Landesgrenzen hinaus nicht meistern.

Im weltweiten Vergleich haben 2015 die Türkei, Pakistan, der Libanon und der Iran die meisten geflüchteten Menschen aufgenommen. Dagegen kommt in Europa nur ein Bruchteil der sich weltweit auf der Flucht befindenden Menschen an.³

Herkunftsländer / Aufnahmeländer



„Flüchtlinge“ oder „Geflüchtete“?

In der Presse sowie in Verlautbarungen von Politiker_innen und Personen, die sich für Schutzsuchende engagieren, wird immer häufiger der Begriff „Flüchtling“ durch den des/der „Geflüchteten“ ersetzt. Dafür gibt es gute Gründe: Für „Geflüchtete“ lässt sich eine eindeutige weibliche Form bilden, die erkennbar macht, dass sich unter den Schutzsuchenden auch zahlreiche Frauen und Mädchen befinden. Zudem macht die vom Partizip Perfekt abgeleitete Form deutlich, dass sie sich auf eine zeitlich begrenzte Handlung oder Situation bezieht und nicht auf eine grundlegende Eigenschaft der betreffenden Personen.

Der Begriff des „Flüchtlings“ ist aber vor allem aus juristischen Gründen unverzichtbar. Internationale und europäische Abkommen gestehen anerkannten „Flüchtlings“ den Anspruch auf Schutz und eine Reihe fest umschriebener Rechte zu.

In dieser Broschüre werden daher beide Begriffe verwendet. Welchem der Vorzug gegeben wird, hängt jeweils vom Zusammenhang ab.⁴



Pakistan
1,6 Mio

Afghanistan
2,7 Mio

Quelle: „Global Trends 2015 von UNHCR,
[http://www.unhcr.de/service/
zahlen-und-statistiken.html](http://www.unhcr.de/service/zahlen-und-statistiken.html)

Wer Fluchtwege versperrt, nimmt Tote in Kauf

Es gibt kaum legale Fluchtwege nach Europa. Somit bleibt für die meisten Flüchtlinge nur der lange, beschwerliche und vor allem lebensgefährliche Weg über das Mittelmeer. Um die Seegrenze zu überwinden, sind viele auf eine organisierte Fluchthilfe angewiesen. Allein im Jahr 2016 starben 5.022 Menschen oder wurden vermisst, 2015 waren es 3.771 Tote und Vermisste.⁵

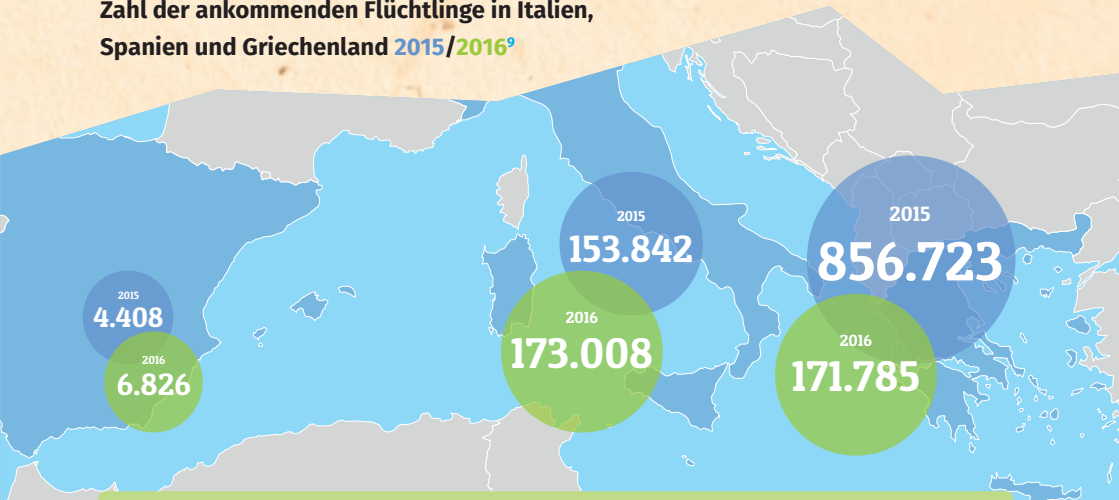
Um die Flucht von Menschen nach Europa weiter zu erschweren, verstärkt die EU ihren Grenzschutz, errichtet Zäune und lässt sich von autoritären Machthabern in benachbarten Drittstaaten unterstützen. Im Zuge dieser Abschottungspolitik kommt der europäischen Agentur für Grenz- und Küstenschutz (Frontex) die Aufgabe zu, Grenzen zu kontrollieren und Flüchtlinge zurückzuweisen. Dabei greift sie auf umstrittene Methoden zurück wie z.B. die „Zurückschiebung“ oder das Abdrängen von Flüchtlingsbooten.⁶ Das Budget für Frontex wurde 2016 im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt und soll bis 2020 auf 322 Millionen Euro steigen. Neben rund 1000 Mitarbeiter_innen sollen im Notfall bis zu 1.500 weitere Grenzbeamte aus den Mitgliedsländern die Frontex-Einsatzgruppe in ihrem Einsatz zur Überwachung der Grenzen unterstützen.

Seitdem die Länder auf der Balkanroute 2016 ihre Grenzen geschlossen haben und im März 2016 der sogenannte EU-Türkei-Deal verabschiedet wurde, hat sich die Situation vieler Geflüchteter drastisch verschlechtert. Die Zahl der Flüchtlinge, die sich mangels Alternative wieder auf unterschiedlichen Routen zwischen Nordafrika und Italien über das offene Mittelmeer wagen, nimmt erneut zu.⁷

Nach dem „EU-Türkei-Deal“ fasst die EU nunmehr eine verstärkte Zusammenarbeit mit Libyen ins Auge. Dadurch soll der Zugang zu Europa weiter erschwert werden. Ziel ist es, Flüchtlinge daran zu hindern, den afrikanischen Kontinent zu verlassen.⁸

Insbesondere für Frauen und Mädchen nimmt die Gefahr zu, wenn legale Fluchtwege versperrt werden. Die Europäische Frauenlobby berichtet, dass Schmuggler und Menschenhändler häufig zusammen arbeiten, um Mädchen und Frauen zur Prostitution zu zwingen. Viele Frauen sehen keine andere Möglichkeit, um an einen Schlafplatz oder Nahrungsmittel zu kommen. Viele Frauen berichten von Vergewaltigungen, die sie selbst erfahren haben oder bei denen sie Augenzeuginnen waren. Es ist die Rede davon, dass unter den Vergewaltigern nicht nur Schmuggler, sondern auch Beamte und Polizisten aus den Balkanstaaten sind.

Zahl der ankommenden Flüchtlinge in Italien, Spanien und Griechenland 2015/2016⁹



Das Flüchtlingsabkommen zwischen der EU und der Türkei

Am 20. März 2016 trat der „EU-Türkei-Deal“ in Kraft. Er ist Ausdruck einer restriktiven Abschottungspolitik gegenüber Flüchtlingen und umfasst folgende Punkte:

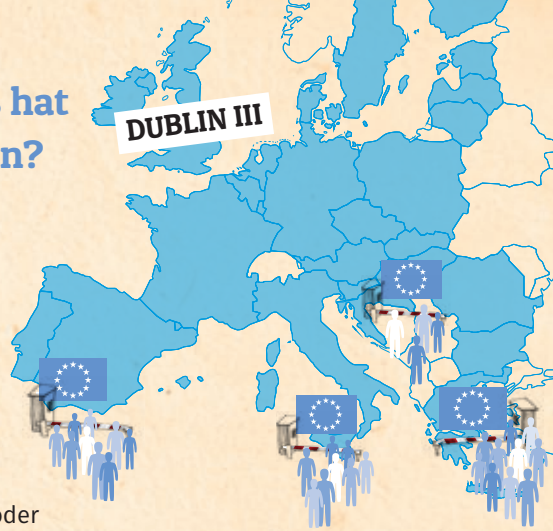
Schutzsuchende, die über die Türkei nach Griechenland gelangen, sollen nach einem schnellen Asylverfahren wieder in die Türkei abgeschoben werden.

Die EU-Staaten sollen für jede_n Syrer_in, der oder die nach einem Schnellverfahren abgeschoben worden ist, eine_n syrische_n Geflüchtete_n aufnehmen. Vorerst wurde von den EU- Staaten jedoch ein Kontingent von maximal 72.000 Menschen festgelegt. Dieses 1:1- Aufnahmeverhältnis führt dazu, dass erst dann ein_e Syrer_in von den EU-Staaten gefahrenfrei aufgenommen wird, wenn ein_e Andere_r sein oder ihr Leben bei der Überfahrt riskiert hat.

Der Türkei wurden zudem Zugeständnisse bezüglich einer Visa-Liberalisierung sowie bei EU-Beitrittsgesprächen in Aussicht gestellt, aber auch finanzielle Hilfen versprochen.¹⁰

Der Deal wird durch regelmäßig erscheinende EU-Reports evaluiert und hat somit weiterhin Bestand. Allerdings entschied sich das EU-Parlament im November 2016 vor dem Hintergrund massiver Menschenrechtsverletzungen in der Türkei, die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei einzufrieren, was zur Verärgerung von Präsident Erdogan führte. Weiterhin beharrt die Bundesregierung jedoch auf der Position, die Türkei sei ein „sicheres Land“ für Flüchtlinge.¹¹ Über 1000 Flüchtlinge wurden bereits aus Griechenland in die Türkei abgeschoben, zehntausende von Geflüchteten sitzen auf den griechischen Inseln Lesbos, Chios, Kos, Leros und Samos fest. Faktisch ist den allermeisten Flüchtlingen damit der weitere Fluchtweg nach Europa versperrt. Kritiker_innen befürchten, dass der Deal mit der Türkei eine Blaupause für weitere Vereinbarungen der EU mit Anrainerstaaten darstellt, um Flüchtlinge von Europa fernzuhalten.

Was ist Dublin III und was hat das mit Deutschland zu tun?



Die Dublin-Verordnung ist eine europarechtliche Verordnung, die erstmals 2003 beschlossen wurde. Mittlerweile existiert sie in der dritten Fassung. Die Verordnung regelt, welcher europäische Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens eines Geflüchteten zuständig ist. Es gilt das Verursacherprinzip, d.h. dem Mitgliedstaat, der die Einreise eines oder einer Geflüchteten in die EU „verursacht“ hat, obliegt auch die Durchführung des Asylverfahrens. Konkret bedeutet dies: Das Land, in dem Geflüchtete erstmals in der EU registriert wurden, ist für ihr Asylverfahren zuständig. Wenn Geflüchtete auf eigene Faust in ein anderes EU-Land weiterreisen, können sie von dort in das Land zurückgeschickt werden, in dem sie zum ersten Mal registriert wurden. Auf Grundlage dieser Regelung sehen sich vor allem die Staaten an den EU-Außengrenzen überfordert. Sie fordern seit Jahren eine Änderung der Dublin III-Verordnung und eine größere europäische Solidarität bei der Flüchtlingsaufnahme.¹² Im Fokus der derzeitigen Debatte um eine Reform der Dublin III-Verordnung stehen jedoch weder ein verbesserter Schutz der Schutzbedürftigen noch eine wirkungsvolle Entlastung der EU-Randstaaten, sondern die Befestigung der EU-Außengrenzen und die stärkere Abschottung Europas.¹³

Entwurf einer Dublin IV-Verordnung

Am 06. Mai 2016 legte die EU-Kommission einen Entwurf zur Reform der Dublin III-Verordnung vor. Darin ist vorgesehen, bestehende Spielräume für humanitäre Entscheidungen (zum Beispiel bei Krankheit) weiter einzuschränken und die Abschiebung eines Flüchtlings in den zuständigen Dublin-Vertragsstaat rigide durchzusetzen. Auch Angehörige von hier lebenden Geflüchteten, unbegleitete minderjährige Kinder oder Flüchtlinge, die schon jahrelang in Deutschland leben, sollen abgeschoben werden. Zu befürchten ist, dass damit die Zahl der Geflüchteten weiter steigen wird, die rechtlos in Europa auf der Flucht sind, weil sie in dem ihnen zugewiesenen Land Menschenrechtsverletzungen befürchten oder keine menschenwürdigen Existenzmöglichkeiten vorfinden.

Wie viele Menschen kommen nach Deutschland?

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland ungefähr 890.000 Geflüchtete registriert. Allerdings sind auch Doppel- und Falschregistrierungen in dieser Zahl enthalten. Manche Geflüchtete sind nach der Registrierung in andere Länder weiter gereist und haben gar keinen Asylantrag gestellt. Die Bundesregierung kommt internen Schätzungen zufolge zu dem Schluss, dass jede_r zehnte registrierte Asylsuchende nicht in der ihm oder ihr zugeteilten Erstaufnahmeeinrichtung angekommen ist. Pro Asyl geht deshalb davon aus, dass sich die daraus entstehende „Unschärfe“ bei den Asylbewerber_innenzahlen im sechsstelligen Bereich bewegt.¹⁴

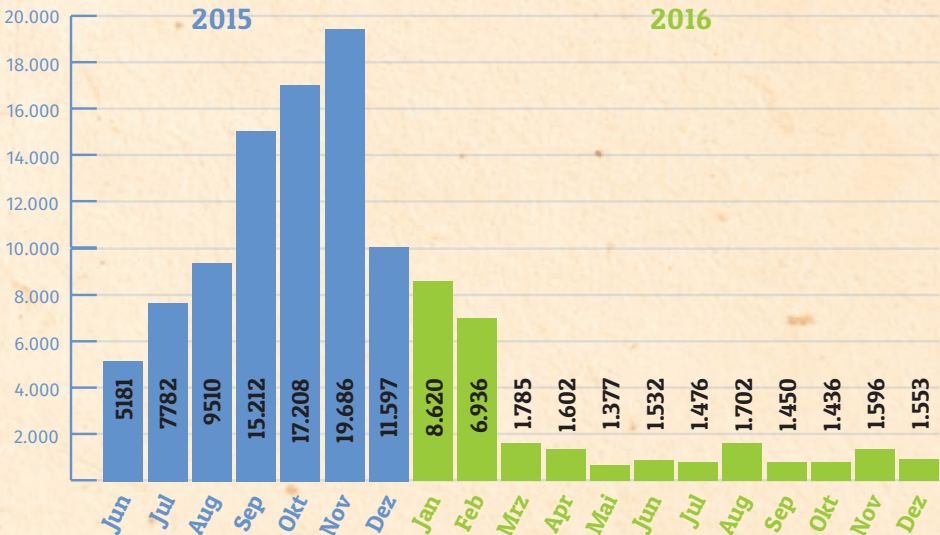
Rund 280.000 Flüchtlinge erreichten im Jahr 2016 Deutschland, davon rund 150.000 in den Monaten Januar und Februar. Die Schließung der Balkan-Route und der Deal mit der Türkei haben die Flucht von Menschen vor Verfolgung und Krieg nach Deutschland weitgehend zum Erliegen gebracht. So nahm die Aufnahme von Geflüchteten im Laufe des Jahres 2016 stark ab.

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland 441.899 Asylerstanträge erfasst. Diese Zahl umfasst jedoch nicht alle Menschen, die tatsächlich in diesem Jahr nach Deutschland geflohen sind. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) war personell nicht in der Lage, alle Anträge zeitnah aufzunehmen.¹⁵

Von Januar bis 31. Dezember 2016 wurde 722.370 Asylanträge vom BAMF registriert.¹⁶ Seit September 2016 sind damit auch die Altfälle aus 2015 weitgehend erfasst.

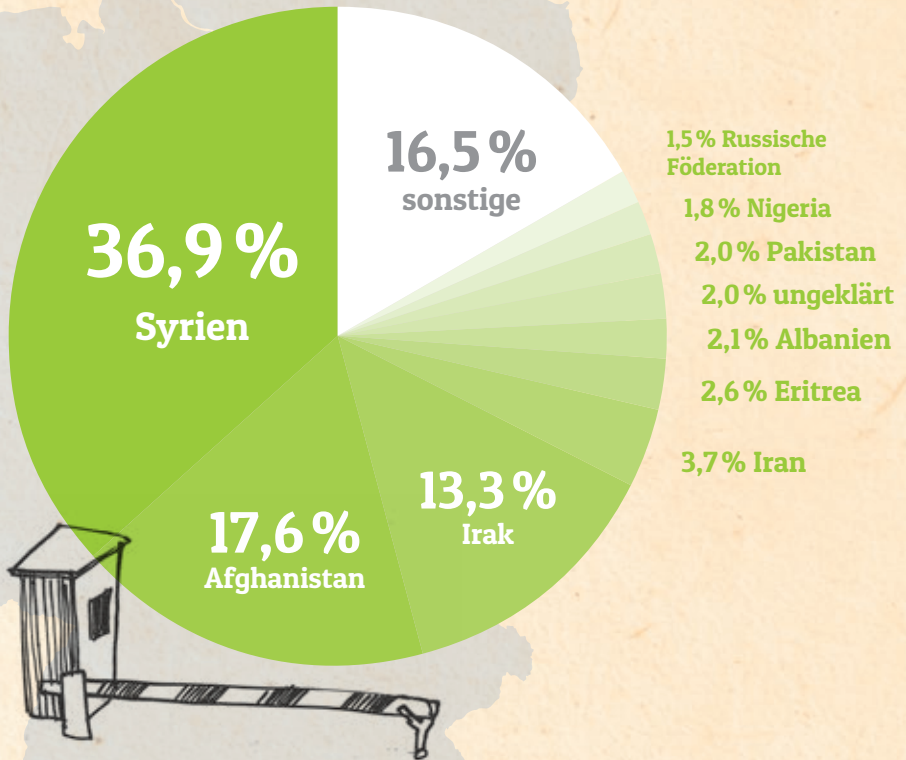
Rückgang des Zugangs von Flüchtlingen in Niedersachsen

Quelle: Nds. Innenministerium



Woher kommen die Geflüchteten?

Asylanträge in Deutschland 2016

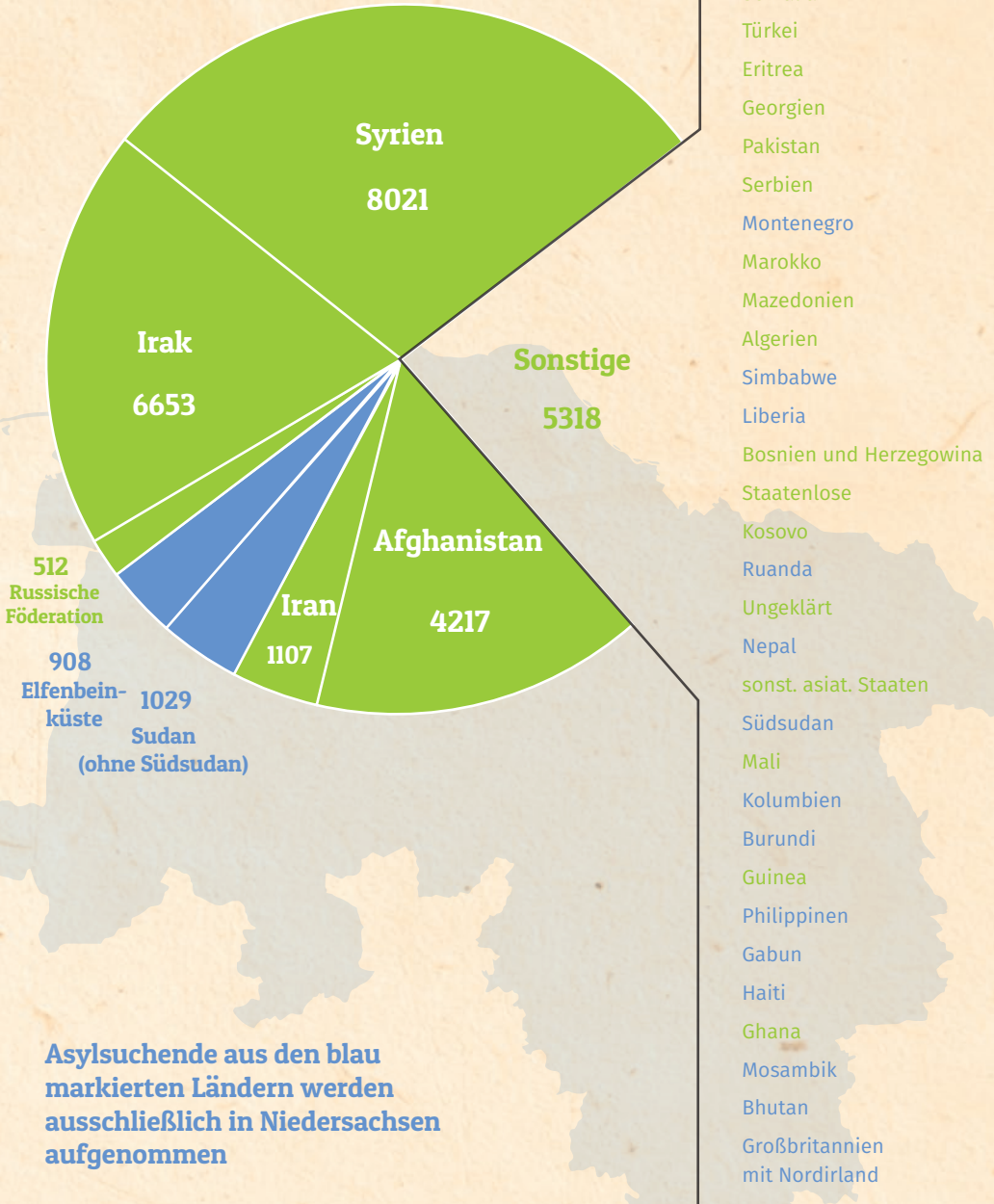


Quelle: BAMF Asyl in Zahlen

Was bedeutet das für Niedersachsen?

Niedersachsen ist nach dem „Königsteiner Schlüssel“, welcher aus dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesländer berechnet wird und die Aufnahmequoten Geflüchteter für die einzelnen Bundesländer bestimmt, für 9,33% der in Deutschland registrierten Flüchtlinge zuständig.¹⁷ Nach Niedersachsen kamen dabei v.a. Geflüchtete aus Syrien, Afghanistan, dem Irak, Iran und Sudan.¹⁸

Herkunft der Asylsuchenden in Niedersachsen 2016



Asylsuchende aus den blau markierten Ländern werden ausschließlich in Niedersachsen aufgenommen

Herkunftsländer

Syrien

In Syrien herrscht ein erbitterter Krieg. 2011 entwickelte sich im Zuge des Arabischen Frühlings eine Protestbewegung, die den Sturz der Regierung unter Präsident Baschar al-Assad forderte. Sie wurde von Sicherheitskräften brutal niedergeschlagen. Der ursprüngliche Konflikt zwischen Assad und Teilen der Bevölkerung wird seitdem von vielen weiteren Konfliktlinien und Konfliktparteien überlagert. Zahlreiche politische, religiöse und ethnische Gruppierungen und Organisationen führen Krieg gegen die Regierung sowie gegeneinander. Daneben kämpft die Terrororganisation des sog. Islamischen Staates (IS) mit grausamen Mitteln für die Errichtung eines eigenen Kalifats auf Grundlage ihrer Ideologie. Mehrere internationale Akteure tragen zur Verlängerung des Konfliktes bei. Aus Syrien flohen bereits über 4,9 Millionen Menschen, zudem befinden sich 6,6 Millionen Binnenvertriebene innerhalb des Landes auf der Flucht.¹⁹

Irak

Der Irak ist in unterschiedliche politische und religiöse Gruppen zersplittert. Teile des Landes befinden sich formal unter Kontrolle der Zentralregierung in Bagdad, andere Teile werden von der islamistischen Miliz des IS kontrolliert. Im Norden verteidigen die kurdischen Peschmerga ein teilautonomes Gebiet gegen die Kräfte des IS. Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverstöße werden dabei sowohl von Sicherheitskräften der Regierung und regierungstreuen Milizen als auch vom IS begangen. So sind wahllose Angriffe, unfaire Gerichtsverfahren, Hinrichtungen, Massentötungen sowie Entführungen und sexuelle Misshandlungen von Frauen und Mädchen an der Tagesordnung.²⁰

Afghanistan

Afghanistan wird nach wie vor von gewaltsamen Übergriffen und Aufständen - überwiegend von Seiten der Taliban - erschüttert. So wurde im September 2015 kurzzeitig die Stadt Kundus von den Taliban besetzt und ist seitdem immer wieder umkämpft. Die von der deutschen Regierung behauptete Sicherheit im Land ist nicht gegeben. Im Gegenteil: Fachleute sprechen von einer weiteren Verschlechterung der Sicherheits- und Versorgungslage im Land.²¹ Nicht nur den Taliban, sondern auch den afghanischen Regierungstruppen werden Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverstöße vorgeworfen.²²

Iran

Die Menschenrechtslage ist drei Jahre nach dem Amtsantritt einer gemäßigten Regierung unter dem moderaten Präsidenten Hassan Ruhani trotz gradueller Verbesserungen unverändert kritisch. Zensur und staatliche Repressionen sind in Iran immer noch allgegenwärtig. Es finden jedes Jahr hunderte von Hinrichtungen statt, viele davon aufgrund von Drogendelikten. Zum Tatzeitpunkt minderjährige Straftäter_innen werden nicht verschont. Grausame Körperstrafen werden gerichtlich angeordnet und vollstreckt. Zahlreiche Journalist_innen, Regierungskritiker_innen und Menschenrechtsaktivist_innen werden willkürlich festgenommen und ohne ein adäquates Gerichtsverfahren verurteilt. Starke Einschränkungen herrschen außerdem bezüglich der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. So werden auch Internetpräsenzen sozialer Medien zumindest zeitweise blockiert sowie kritische Medienbetriebe geschlossen. Die Unterdrückung friedlicher Proteste wie auch die institutionelle und gesellschaftliche Diskriminierung von Frauen, Kindern, ethnischen und religiösen Minderheiten sowie schwulen, lesbischen, bi-, trans-, intersexuellen und queeren Personen (LSBTIQ) gehören zur sozialen Realität in Iran.²³

Sudan

Die Menschenrechtslage im Sudan ist kritisch. Im Kontext der Wahlen im Frühjahr 2010 und des Referendums im Januar 2011 wurde zwar eine teilweise Öffnung des politischen Raums zugelassen, doch werden Meinungs- und Versammlungsfreiheit nach wie vor bei konkreten Anlässen – wie beispielsweise im Jahr 2013, als Proteste im Zusammenhang mit der Erhöhung der Treibstoffpreise stattfanden – massiv eingeschränkt. Auch bei den Wahlen 2015 kam es im Vorfeld zu zahlreichen – überwiegend temporären – Verhaftungen.

Im Verlauf der letzten Jahre wurden Menschenrechtsorganisationen geschlossen oder in ihrer Arbeit behindert. Zwar wurde eine bestehende Zensur der Presse formell aufgehoben, doch eine weiter bestehende Selbstzensur, vorhandene administrative Hindernisse und regelmäßige Beschlagnahmungen von Zeitungsausgaben stehen einer realen Pressefreiheit entgegen. Der Nationale Nachrichten- und Sicherheitsdienst ist für Überwachung und Inhaftierung politischer Gegner_innen ohne richterlichen Beschluss bekannt.²⁴

„Sichere Herkunftsländer“

Laut dem Grundgesetz kann ein Staat als sog. sicherer Herkunftsstaat bezeichnet werden, wenn aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse sowie der Rechtslage und der Rechtsanwendung gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung, noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung stattfindet.²⁵

In Deutschland gelten die Mitgliedstaaten der EU sowie die sechs Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien als sog. sichere Herkunftsstaaten, außerdem auch Ghana und Senegal. Eine Ausweitung auf Marokko, Tunesien und Algerien ist umstritten.²⁶

Asylanträge von Menschen aus den als sichere Herkunftsstaaten geltenden Ländern werden in aller Regel als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Auch in Niedersachsen betreffen Rückführungen vorwiegend Personen aus den sog. Westbalkanstaaten. Es wird seitens der Behörden vermutet, dass die Menschen unverfolgt eingereist sind. Diese gesetzliche Annahme kann jedoch im individuellen Fall widerlegt werden.²⁷

Die Situation von Roma in den Westbalkanstaaten

Ausgrenzung, strukturelle Diskriminierung, rassistische Gewalt und ein flächendeckender Antiziganismus bestimmen noch heute die Lebensrealität von Roma in den Westbalkanstaaten. Roma sind die größte ethnische Minderheit Europas. Die Zahl der Asylsuchenden aus dem westlichen Balkan ist in Deutschland zurückgegangen, nicht zuletzt aufgrund der politischen Kampagnen und gesetzlichen Verschärfungen.

In Albanien sind Roma von erheblicher Diskriminierung betroffen. Sie werden nicht nur gesellschaftlich ausgegrenzt, sondern sind Opfer diskriminierender Verwaltungspraxis. Diese äußert sich in massiven Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Schulsystem und zur Gesundheitsversorgung. Nach dem Krieg im Kosovo 1999 waren Roma im Zuge der ethnischen Segregation pogromartiger Verfolgung und Vertrei-



bungen ausgesetzt. Viele Menschen leben im Elend, ihr Zugang zu Bildung, Arbeit und Gesundheitsversorgung ist erschwert oder unmöglich. Selbst die Regierung geht davon aus, dass in manchen Regionen des Kosovo die Arbeitslosenquote unter Roma bei über 90 % liegt.

Im politischen und gesellschaftlichen Diskurs wird die Zuwanderung von Roma aus dem Westbalkan nicht als Indikator für diskriminierende und teilweise lebensbedrohliche Umstände angesehen, vielmehr wird die wirtschaftliche Lage in den Ländern als alleiniger Grund für die Flucht angegeben. Der im Herbst 2015 erzielte „Asylkompromiss“ versprach, dass sich „der Bund [...] aktiv für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Minderheiten, insbesondere der Roma, im Westbalkan einsetzen“ wird. Er blieb bisher allerdings weitgehend folgenlos.²⁸

Ungeachtet dessen lag die Anerkennungsquote von Menschen aus den Balkanländern Mitte 2015 in Deutschland bei nahezu null Prozent. Zum Vergleich: In der Schweiz erhielten 2015 knapp 41% der Geflüchteten aus dem Kosovo nach Prüfung der Asylgründe einen Schutzstatus.²⁹

Für Empörung sorgen wiederholte unangekündigte Massenabschiebungen aus Niedersachsen in den Kosovo. Unter diesen Menschen befinden sich langjährig geduldete Menschen sowie bereits jahrzehntelang hier lebende Kinder und Jugendliche, die den Kosovo nur aus Erzählungen der Eltern kennen.

Besonders zu kritisieren ist der Umstand, dass viele dieser Kinder und Jugendlichen in Deutschland aufgewachsen und nicht einmal der albanischen Sprache mächtig sind.³⁰



Asyl als Menschenrecht: Schutz für Geflüchtete in Deutschland

Das Recht auf Asyl ist ein Menschenrecht. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wurde dieses Recht in Artikel 14 festgehalten:

Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.



Das Recht auf Asyl wurde nach dem 2. Weltkrieg im Grundgesetz (GG) als Grundrecht verankert. Als die Zahl der Asylbewerber_innen Anfang der 1990er Jahre anstieg, wurde dieses Recht durch eine Änderung des GG eingeschränkt. Heute spielt das in Artikel 16a GG kodifizierte Asylgrundrecht für die Schutzgewährung nur noch eine untergeordnete Rolle. Wichtiger sind die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, die einer großen Zahl von Geflüchteten einen Anspruch auf Schutz als anerkannte Flüchtlinge vermittelt, und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die ergänzenden, sog. subsidiären Schutz bei drohender Menschenrechtsverletzung im Herkunftsland gewährleistet.

Nach bemerkenswerten Aktivitäten einer von breiten Bevölkerungsteilen getragenen „Willkommenskultur“ im Jahr 2015 hat sich mit dem Aufkommen rassistischer Bewegungen und dem Erstarken rechtspopulistischer Parteien das gesellschaftliche Klima geändert. Abwehr und Bedrohungsszenarien bestimmen zunehmend die Diskurse. Rechtsextreme und rechtspopulistische Gruppierungen, aber auch einzelne Politiker_innen betreiben öffentlich Hetze gegen Geflüchtete. Im Zuge dieser Entwicklung wurden gesetzliche Verschärfungen durchgesetzt, die sich gegen Geflüchtete richten: Die Aussetzung des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte, Wohnsitzauflagen für anerkannte Geflüchtete oder die Erleichterung von Abschiebungen sind Ausdruck einer restriktiven Politik als Reaktion auf die gestiegenen Flüchtlingszahlen.³¹

Über 20 Jahre nach dem Asylkompromiss scheint sich die Geschichte zu wiederholen: Nicht die Probleme der Geflüchteten, sondern die angeblich von ihnen verursachten Probleme stehen erneut im Vordergrund der öffentlichen Debatte, und die Abwehrmaßnahmen gegenüber Schutzsuchenden werden weiter verschärft.

Wer bekommt in Deutschland Asyl?

Grundlage für die Anerkennung als Flüchtling nach Art. 16 a GG und § 3 Abs. 1 AsylG ist die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Danach ist ein Flüchtling eine Person, die sich

„aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie hat oder in dem sie als Staatenloser gelebt hat und dessen Schutz vor dieser Verfolgung sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will.“

Nicht nur staatliche Verfolgung, sondern auch die Verfolgung durch andere (zum Beispiel militante Gruppen oder Familienangehörige) kann als politische Verfolgung gelten. Geschlechtsspezifische Verfolgung kann ebenfalls als Asylgrund genannt werden (z.B. familiäre Gewalt). Die Unterscheidung zwischen denjenigen, die als Flüchtlinge anerkannt werden, und denjenigen, denen dieser Status verweigert wird, ist in der Praxis jedoch komplizierter als man denkt: Ist jede Menschenrechtsverletzung zugleich ein Asylgrund? Wann ist die Furcht eines Flüchtlings vor Verfolgung nach Auffassung der Behörden begründet? Welche Gewalt muss ein Mensch sich von seinem Staat (oder dem Ehepartner) „üblicherweise“ gefallen lassen? Muss die Verfolgung überall im Herkunftsland bestehen? Wie weit darf ein Staat die Religionsausübung einschränken? Ist auch die Bedrohung durch eine kriminelle Mafia ein Akt der Verfolgung? Die Antworten auf diese und andere Fragen entscheiden darüber, ob ein Flüchtling Asyl erhält oder nicht.³²



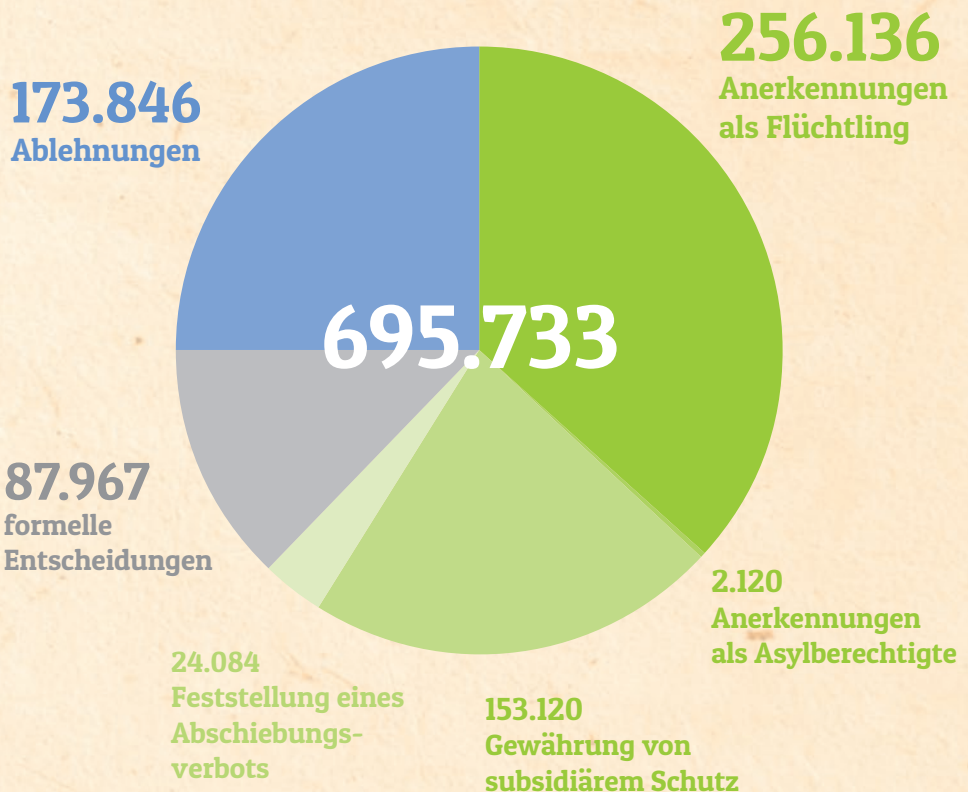
Menschen, die keinen Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten, sind deshalb aber nicht unbedingt schutzlos gestellt: Wenn sie im Herkunftsland nicht verfolgt werden, aber mit einer menschenrechtswidrigen Behandlung rechnen müssen, erhalten sie den sog. „subsidiären Schutz“. Das bedeutet: sie werden zwar nicht als Flüchtlinge anerkannt, erhalten aber ein befristetes Aufenthaltsrecht. Grund dafür sind im Falle einer Abschiebung drohende Verstöße gegen die „Europäische Menschenrechtskonvention“.

Schließlich gibt es sonstige Gründe, die eine Abschiebung als nicht möglich bzw. nicht zumutbar erscheinen lassen (z.B. das Vorliegen einer Traumatisierung oder

einer anderen schweren Krankheit, ein langer Aufenthalt mit Verwurzelung in Deutschland, im Bundesgebiet zu versorgende Familienangehörige).

Die Bewertung einer Situation kann sich im Zeitablauf verändern: Während 2015 noch nahezu alle Geflüchteten aus Syrien eine Anerkennung als Flüchtlinge erhielten, wurde 2016 einer zunehmenden Zahl von Flüchtlingen aus diesem Land nur noch „subsidiärer Schutz“ zugesprochen. Für Herkunftsländer wie Irak, Eritrea oder Afghanistan ist der Anteil der Geflüchteten ebenfalls gesunken, denen ein Flüchtlingsstatus zugebilligt wurde. Kritiker_innen vermuten hinter dieser veränderten Entscheidungspraxis des BAMF ein politisches Kalkül: Der Familiennachzug soll weiter eingeschränkt werden. Denn für Flüchtlinge mit „subsidiärem Schutz“ hat der Gesetzgeber den Familiennachzug bis zum 08. März 2018 ausgeschlossen.

Entscheidungen über Asylanträge im Jahr 2016³⁴



In der politischen Diskussion ist oftmals die Rede von der sog. „Schutzquote“. Darunter werden alle Formen der Schutzgewährung durch das Bundesamt zusammengefasst. 2016 betrug die Schutzquote 62,4%. Von „bereinigter Schutzquote“ spricht man dann, wenn man die so genannten „formellen Entscheidungen“ herausrechnet, also alle Entscheidungen unberücksichtigt lässt, bei denen die Fluchtgründe inhaltlich gar nicht bewertet wurden. Dies gilt z.B. für Entscheidungen, mit denen das BAMF entsprechend der Dublin III – Verordnung darauf verweist, dass ein anderes europäisches Land für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die „bereinigte Schutzquote“ lag für das Jahr 2016 bei 72%.

Festzustellen ist also, dass ein hoher Teil der in Deutschland Asyl suchenden Geflüchteten in Deutschland Schutz erhält. Das gilt nach wie vor auch für Staaten wie Afghanistan: Obwohl das Bundesinnenministerium nicht müde wird zu betonen, dass es in Afghanistan „befriedete Zonen“ gäbe, in die Flüchtlinge „gefahrlos“ zurückkehren könnten, lag die Schutzquote des BAMF im Jahr 2016 bereinigt bei 60,5%.³³

Wenn der Asylantrag einer Person abgelehnt wird, bedeutet es aber nicht, dass diese das Land gleich wieder verlässt. Das ist oft aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich. In diesem Fall müssen betreffende Personen hier teils jahrelang mit einer Duldung leben.³⁵



2016 lebten rund 15.000 Menschen mit einer sog. „Duldung“ in Niedersachsen.³⁶

Eine Duldung erhält vor allem, wer zur Ausreise verpflichtet ist, aber vorerst nicht abgeschoben werden kann. Das ist oft nach dem negativen Abschluss des Asylverfahrens der Fall. Diese Situation entsteht z.B., solange kein Pass vorhanden ist, es keine Flugverbindung in eine Bürgerkriegsregion gibt, ein Krankheitsfall oder Reiseunfähigkeit vorliegt. Wenn jedoch das Abschiebungshindernis wegfällt, droht die Abschiebung.

Der unsichere Status der Duldung muss in der Regel alle drei Monate bei der Ausländerbehörde verlängert werden.³⁷ Vor dem Hintergrund der langen Aufenthaltszeiten vieler Geduldeter – fast 3.000 Menschen leben schon seit 11 Jahren mit einer Duldung in Niedersachsen – fordern Flüchtlingsverbände ein großzügigeres Ermessen bei der Gewährung eines Aufenthaltsrechts aus humanitären Gründen.

Wie läuft ein Asylverfahren ab?

1. Ankunft und Registrierung

In Niedersachsen werden die Einrichtungen zur Aufnahme und Registrierung von Asylsuchenden von der Landesaufnahmebehörde (LAB NI) verwaltet. Alle Flüchtlinge, die in Niedersachsen einen Asylantrag stellen wollen, müssen sich bei einem sog. Ankunftszentrum anmelden. Solche Ankunftszentren existieren in Bad Fallingbostal und in Bramsche.



Hier erfolgt zunächst die Klärung, welches Bundesland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Wenn die Aufnahmequote in Niedersachsen erfüllt ist oder wenn der oder die Geflüchtete aus einem Land kommt, das in Niedersachsen nicht bearbeitet wird, werden Asylsuchende an Erstaufnahmeeinrichtungen in anderen Bundesländern verwiesen.



Alle Flüchtlinge, für die Niedersachsen zuständig ist, werden registriert, von den Sicherheitsbehörden überprüft, vom Sozialdienst beraten, gesundheitlich untersucht und vom BAMF erfasst.

2. Ausstellung des Ankunftsnachweises

Wenn klar ist, dass der Asylantrag eines Geflüchteten in Niedersachsen bearbeitet werden wird, dies aber nicht unmittelbar erfolgen kann, wird von den Behörden als Identitätsbescheinigung zunächst ein sog. Ankunftsnachweis ausgestellt. Mit diesem Dokument weisen Flüchtlinge die Berechtigung zum Aufenthalt in Deutschland nach. Die Bescheinigung berechtigt außerdem dazu, staatliche Leistungen zu beziehen, welche die Verpflegung, die medizinische Versorgung und die Unterbringung beinhalten. Der Ankunftsnachweis ist jedoch kein Aufenthaltstitel, sondern ein vorläufiges Aufenthaltspapier mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer.



3. Persönliche Asylantragstellung

In der Regel müssen die Asylbewerber_innen im Anschluss an ihre Registrierung ihren Asylantrag persönlich bei einer der Außenstellen des BAMF stellen. Das Bundesamt legt daraufhin eine elektronische Akte an. Die persönlichen Daten werden erfasst, außerdem werden Fingerabdrücke genommen. Sie sollen dazu dienen, einen Abgleich mit einer europaweiten Datenbank für Fingerabdrücke (EURODAC) vorzunehmen und eine Registrierung von Personen



in anderen europäischen Staaten aufzuspüren. Im Fall einer bereits erfolgten Registrierung in einem Dublin III - Vertragsstaat droht gemäß der Dublin III - Verordnung eine Ablehnung des Asylgesuchs und eine Abschiebung in dieses Land. Die Geflüchteten – auch solche, bei denen eine Dublin III - Überprüfung angeordnet wurde – erhalten für die Dauer des Asylverfahrens eine „Aufenthaltsgestattung“.



4. Persönliche Anhörung beim Bundesamt

Anschließend folgt der wichtigste Teil des Asylverfahrens in Form einer persönlichen Anhörung. Das BAMF will sich durch die Anhörung ein Bild von dem bzw. der Asylsuchenden und den individuellen Fluchtgründen verschaffen. Eine politische Verfolgung muss dabei nicht bewiesen, aber „glaubhaft gemacht“ werden.



Viele Flüchtlinge werden bereits im Ankunftszentrum zu ihren Asylgründen angehört. Welche Flüchtlinge das sind, hängt unter anderem von der Frage ab, für welche Herkunftsländer kompetente Anhörer_innen und Dolmetscher_innen im Ankunftszentrum zur Verfügung stehen. In einfach gelagerten Fällen, insbesondere bei Flüchtlingen mit einer sog. guten Bleibeperspektive (derzeit sind das Geflüchtete aus Syrien und Eritrea sowie Angehörige religiöser Minderheiten aus dem Irak), wird ein Bescheid über die Flüchtlingsanerkennung oder Schutzgewährung bereits im Ankunftszentrum ausgehändigt. Flüchtlinge mit einer sog. schlechten Bleibeperspektive (insbesondere Geflüchtete aus sog. sicheren Herkunftsländern) erhalten unter Umständen auch schon im Ankunftszentrum einen negativen Bescheid. Da der Begründungsaufwand bei negativen Entscheidungen größer ist, werden negative Bescheide oft erst später per Post zugestellt.

Wegen der zentralen Bedeutung der Anhörung für das gesamte Asylverfahren bieten verschiedene Nicht-Regierungsorganisationen (NROs) individuelle Beratungen an (siehe Liste mögliche Anlaufstellen am Ende dieser Broschüre).

5. Die Entscheidung

Auf Grundlage des Anhörungsprotokolls wird vom BAMF eine Entscheidung über den Asylantrag gefällt.³⁸ Im Falle einer Ablehnung können Flüchtlinge vor dem Verwaltungsgericht Klage dagegen erheben. Die Frist für Rechtsmittel beträgt – je nach Art und Form der Ablehnung – eine oder zwei Wochen. Nähere Hinweise zum Ablauf des Asylverfahrens sind auf der Homepage³⁹ des Flüchtlingsrats Niedersachsen zu finden.



Beschleunigung der Asylverfahren

Ziel der neu eingerichteten Ankunftscentren ist es, für zumindest einen Teil der Geflüchteten das gesamte Asylverfahren – von erstmaliger Registrierung bis zum Asylbescheid – vor Ort durchzuführen. Auf diese Weise wird auch eine Beschleunigung des Asylverfahrens selbst angestrebt.

Die Praxis des BAMF in den Ankunftscentren steht vielfach in der Kritik, weil viele der in sechs Wochen angelernten Asylanhörer_innen nicht ausreichend geschult sind und im Verdacht stehen, insbesondere über Asylanträge aus sog. sicheren Herkunftsländern allzu schablonenhaft und ohne eine angemessene Prüfung der individuellen Schutzbedürftigkeit innerhalb von 48 Stunden negativ zu entscheiden.⁴⁰

Nach dem Aufenthalt im Ankunftscentrum

Positiv beschiedene Fälle sollen nach dem Aufenthalt im Ankunftscentrum auf die Kommunen verteilt werden. Personen, die noch nicht zu ihren Asylgründen angehört werden konnten oder bei denen sich die Entscheidungsfindung länger hinzieht, werden in die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes gebracht. Hier soll der Aufenthalt in der Regel nicht länger als sechs Wochen, maximal sechs Monate betragen. Menschen, die nach Auffassung des BAMF eine „schlechte Bleiberechtsperspektive“ haben, sollen im Anschluss in die Erstaufnahmeeinrichtungen weitergeleitet werden, um dort bis zur Entscheidung über den Asylantrag zu bleiben. Dies gilt auch für Personen, die aus sog. sicheren Herkunftsstaaten kommen und ggf. bereits vom BAMF angelehnt wurden.

Diese Erstaufnahmeeinrichtungen befinden sich derzeit in Oldenburg, Friedland, Bramsche/Osnabrück und in Braunschweig (mit weiteren Außenstellen). Welche Erstaufnahmeeinrichtung bei einer Weiterverteilung zuständig ist, ist u.a. abhängig vom Herkunftsland und von der Aufgabenverteilung zwischen den Erstaufnahmeeinrichtungen selbst. Zudem ändern sich die Abläufe bei der Aufnahme und Organisation der Asylantragsstellung immer wieder, da die Zahl der Flüchtlinge in der Vergangenheit großen Schwankungen unterworfen war.

Die Lebensbedingungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen werden von vielen Geflüchteten als Belastung wahrgenommen: Mangelnde Privatsphäre, ungewohntes Essen, die Abhängigkeit von Behörden und deren Vertreter_innen, insbesondere aber die Ungewissheit über ihr weiteres Schicksal stellen für die meisten Geflüchteten einen erheblichen Stress dar.







Minderjährige und Frauen haben im Zuge ihrer Flucht oft erhebliche Gewalt erlebt und sind aufgrund ihrer Verletzlichkeit häufig traumatisiert. Das Land hat ein Schutzkonzept entwickelt, mit dem Geflüchtete in den landeseigenen Unterkünften vor weiteren Gewalttaten geschützt werden sollen. In diesem Zuge sind Maßnahmen wie die separate Unterbringung von Familien und alleinstehenden Frauen vorgesehen, Rückzugsräume, gesonderte Kommunikationsräume für Frauen, abschließbare Toiletten. Haupt- und Ehrenamtliche werden über Auswirkungen sexueller Gewalt und Misshandlungen informiert und sensibilisiert. Diese Maßnahmen sind wichtig, aber nicht ausreichend. Insbesondere für kommunale Unterkünfte fehlen verbindliche Standards. Auch ein Beschwerdemanagement ist meist nicht gegeben. Schließlich benötigen vulnerable Flüchtlingsgruppen wie z.B. unbegleitete Minderjährige, LGBTI-Geflüchtete, Traumatisierte oder gefolterte Flüchtlinge eine gezielte Unterstützung.

Welches Aufenthaltsrecht bekommen Flüchtlinge?

Wer als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wird, erhält zunächst eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis. Eine Verlängerung ist möglich und zu erwarten, wenn die Gründe fortbestehen, die zur Anerkennung als Flüchtling geführt haben.

Wer nicht als Flüchtling anerkannt wird, aber wegen allgemeiner Gefahren den sog. „subsidiären Schutz“ zugesprochen bekommt, erhält eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst nur ein Jahr. Auch hier erfolgt eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, wenn und solange die Gründe für die Zuerkennung von Schutz fortbestehen.

Nach fünf Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Dies ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der auch dann fortbesteht, wenn eine Verfolgung oder Bedrohung im Herkunftsland nicht mehr zu befürchten ist. Die Niederlassungserlaubnis wird aber nicht automatisch erteilt: Nach dem so genannten „Integrationsgesetz“, welches am 06. August 2016 in Kraft getreten ist, kann Geflüchteten eine Niederlassungserlaubnis nur erteilt werden, wenn

-  sie über ausreichend Wohnraum verfügen,
-  der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist,
-  ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen,
-  Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht dagegen sprechen,
-  Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorliegen,
-  Erlaubnisse für eine dauerhafte der Erwerbstätigkeit vorhanden sind.

Die Aufenthaltsdauer bis zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis lag bisher bei drei Jahren. Nach der Gesetzesänderung können Geflüchtete eine Niederlassungserlaubnis nur noch dann nach drei Jahren erhalten, wenn eine „herausragende Integration“ vorliegt. Diese wird nachgewiesen durch die Beherrschung der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 sowie durch eine „weit überwindende“ Lebensunterhaltssicherung.⁴¹

Abschiebungen 2016

Seit dem Inkrafttreten des sog. Asylpakets II Anfang 2016 können Abschiebungen leichter und schneller durchgeführt werden. Besonders zu kritisieren ist, dass auch schwerwiegende Krankheiten eine Abschiebung nicht verhindern, wenn sie nach Auffassung der Behörden zu spät geltend gemacht oder nicht hinreichend belegt sind. Außerdem darf eine Abschiebung nicht mehr vorab angekündigt werden.⁴²

2016 wurden 25.375 Personen auf dem Luftweg (23.886), auf dem Seeweg (113), auf dem Landweg (1.376) abgeschoben. Damit ist die Zahl der Abschiebungen im Jahresvergleich um 21,5% gestiegen.⁴³

Während im Jahr 2015 aus Niedersachsen 938 Personen abgeschoben wurden, lag die Zahl der Abschiebungen im Jahr 2016 bei 1.908, was einen Anstieg von 103,4% bedeutet. Dementsprechend hat Niedersachsen durchschnittlich 5,2 Personen pro Tag abgeschoben. Damit liegt Niedersachsen im bundesweiten Ländervergleich - wie auch schon im Jahr 2015 - auf Platz fünf. 1.421 Personen wurden gem. § 58 AufenthaltG abgeschoben. Im ersten Halbjahr 2016 fanden insgesamt 1.079 Abschiebungen aus Niedersachsen statt, was einer Verdoppelung im Vergleich zum Vorjahreszeitraum entspricht. Der drastische Anstieg der Abschiebezahlen kann dabei nicht allein durch eine höhere Anzahl abgelehnter Asylanträge erklärt werden. Zum einen ist er Ausdruck von Gesetzesverschärfungen - etwa der Vollziehung von Abschiebungen auch bei kranken Geflüchteten (s.o). Zum anderen zeigt er, dass die zuständigen Behörden die politischen Vorgaben bereitwillig umsetzen, statt ihre humanitären Entscheidungsspielräume wohlwollend zu Gunsten der Betroffenen zu nutzen. Betroffen von Abschiebungen sind nach Erfahrungen des Flüchtlingsrates Niedersachsen nicht nur Flüchtlinge, die erst vor einem oder zwei Jahren nach Deutschland geflohen sind, sondern vielfach auch Menschen, die über viele Jahre in Deutschland geduldet wurden und sich hier sprachlich und sozial integriert haben.⁴⁴

Die Lebenssituation von Geflüchteten



Unterkunft, Wohnen und Residenzpflicht

Grundsätzlich können sich Geflüchtete ihren Wohnort nicht selbst aussuchen, sondern werden einer Kommune oder einem Landkreis zugewiesen. Dort wird ihnen eine Unterkunft bereitgestellt. Sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst finanzieren können, wird eine sog. Wohnsitzauflage erteilt. Diese bedeutet, dass sie nicht ohne Zustimmung umziehen können,⁴⁵ und wird nur geändert, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen (z.B. Zusammenführung mit der Kernfamilie, Angewiesensein auf Pflege an einem anderen Ort, Arbeitsaufnahme).

Das neue Integrationsgesetz enthält auch eine Wohnsitzauflage für anerkannte Geflüchtete, die nach dem 01. Januar 2016 eine Anerkennung oder die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Sie müssen unter bestimmten Voraussetzungen für drei Jahre in einem bestimmten Gebiet wohnen bzw. bestimmten Orten fernbleiben. In Niedersachsen ergeht allerdings für anerkannte Flüchtlinge bislang nur die Verpflichtung, in Niedersachsen zu wohnen. Eine Aufhebung der Wohnsitzauflage ist möglich, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden nachgewiesen werden kann. Eine solche Arbeit zu finden ist jedoch schwierig, wenn man nicht dorthin umziehen darf, wo die Chancen auf Vermittlung einer Arbeit besser sind.

Sozialverbände und Organisationen der Flüchtlingshilfe stellen die Wohnsitzauflage in Frage, da sie das Recht der Flüchtlinge auf Freizügigkeit in völkerrechtlich fragwürdiger Weise beschränkt. Die Zwangszuweisung eines Wohnortes kann für viele Geflüchtete außerdem zu einer sozialen Abhängigkeit führen, welche aus integrationspolitischer Sicht äußerst kontraproduktiv ist.⁴⁶

Für alle Personen, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht sind, gilt die Residenzpflicht. Dies bedeutet, dass sie sich ohne Genehmigung nicht außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde, in der sich die EAE befindet, aufhalten dürfen.⁴⁷

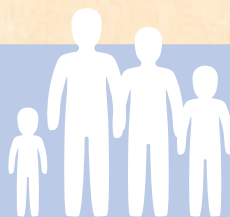
Sozialleistungen



Die in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen untergebrachten Asylbewerber_innen, aber auch geduldete Menschen, erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Bei den in §3 zugesicherten Grundleistungen wird zwischen notwendigem und persönlichem Bedarf unterschieden. In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes werden alle notwendigen Bedarfe durch Sachleistungen gedeckt (z.B. Ernährung, Unterkunft, Kleidung). Darüber hinaus werden Leistungen zur Deckung des persönlichen Bedarfs - in der Regel in bar - ausgezahlt. Dieser persönliche Bedarf soll v.a. die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums gewährleisten.

Da von diesem „Taschengeld“ (2016 zwischen 84€ und 145€ pro Person) auch Anwaltskosten, Fahrtkosten, Internet- und Handykosten sowie andere Waren

Regelbedarfe § 3; 3a AsylbLG 2017



erwachsene Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Wohnung leben sowie für jugendliche Leistungsberechtigte ohne Eltern

erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben oder Erwachsene, die als Partner in einer Wohnung zusammen leben

erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben oder Erwachsene, die in einer stationären Einrichtung z. B. der Behindertenhilfe untergebracht sind





sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres

und Dienstleistungen bezahlt werden müssen, sind die Handlungsmöglichkeiten begrenzt. Insgesamt liegen die Flüchtlingen gewährten Leistungen leicht unter dem Hartz IV – Satz.⁴⁸

Aktuell will der Gesetzgeber weitere Absenkungen der Leistungen für Asylsuchende vornehmen. Beispielsweise sollen alleinstehenden Flüchtlingen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen, Leistungen gekürzt werden. Begründet wird dies mit der gemeinschaftlichen Haushaltsführung, wodurch „Einspareffekte“ erzielen würden. Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf erst einmal abgelehnt, doch eine Verschärfung ist noch nicht vom Tisch. Fraglich ist, ob die geplanten Regelungen einer erneuten Verfassungsprüfung standhalten würden. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2012 festgestellt: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“⁴⁹

	„notwendiger Bedarf“ (physisches Existenzminimum)	+	„notwendiger persönlicher Bedarf“ (soziales Existenzminimum)	=	Gesamt- bedarf	€
	187		145		332	
	168		131		229	
	150		116		266	
	189		76		265	
	165		93		258	
	125		81		206	

Medizinische Versorgung



Flüchtlinge müssen sich nach der Ankunft in einem Ankunfts-zentrum zunächst einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, welche v.a. zum Zwecke des Ausschlusses einer übertragbaren Krankheit durchgeführt wird.

Im Übrigen regelt das Asylbewerberleistungsgesetz die medizinische Versorgung von Geflüchteten. Diese Versorgung ist in den ersten 15 Monaten auf die Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie Schutzimpfungen und die Betreuung von Schwangeren beschränkt. Der Zugang zu ärztlicher Betreuung aufgrund von weniger akuten Beschwerden ist für Asylbewerber_innen deutlich erschwert. Bislang erhalten die meisten Asylsuchenden in Niedersachsen in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland keine Krankenversicherungskarte, sondern müssen vor dem Besuch bei einem Arzt oder einer Ärztin einen sog. Berechtigungs- oder Behandlungsschein von ihrer Kommune erhalten. Dieser ist ein Quartal gültig. Erst nach 15 Monaten besitzen Asylbewerber_innen den gleichen Anspruch auf medizinische Versorgung wie Sozialhilfeempfänger_innen und haben Anspruch auf eine elektronische Gesundheitskarte.

In Niedersachsen wird derzeit die Einführung einer Gesundheitskarte für Asylbewerber_innen auch für den Zeitraum der ersten 15 Monate diskutiert. Kommunen haben mittlerweile die Möglichkeit, mit einer Krankenkasse einen Vertrag abzuschließen, wonach eine Gesundheitskarte ausgehändigt werden kann. In der Praxis haben die Kommunen davon aber bisher kaum Gebrauch gemacht.

In Bremen (seit 2005) und Hamburg (seit 2012) wurden bereits Gesundheitskarten eingeführt, die es Asylbewerber_innen ermöglichen, unbürokratisch und ohne vorherige Konsultierung der Sozialbehörde eine_n Arzt oder Ärztin aufzusuchen. Delmenhorst hat in Niedersachsen im Frühsommer 2016 den Anfang gemacht. Es bleibt zu hoffen, dass andere niedersächsische Kommunen diesem Beispiel folgen und das Modell übernehmen.⁵²

Dass die Leistungsberechtigten nach AsylbLG nicht dieselben Sozialleistungen wie andere unterstützungsbedürftige Menschen in Deutschland erhalten, wirft nach Ansicht des Flüchtlingsrats Niedersachsen aus menschenrechtlicher Sicht Fragen auf. Der Flüchtlingsrat verweist auch hier auf den Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012: »Die in Art 1. Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.«⁵¹

Zugang zu Arbeit

Ob, ab wann und unter welchen Bedingungen Flüchtlinge in Deutschland arbeiten dürfen, hängt v.a. von ihrem Aufenthaltsstatus, ihrem Herkunftsland und ihrer Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik ab.



Asylsuchende im laufenden Verfahren mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende_r /Ankunftsnachweis bzw. Aufenthaltsgestattung

In den ersten 3 Monaten (bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bis 6 Monate): grundsätzliches Beschäftigungsverbot.

Danach: Beschäftigung mit Gestattung der Ausländerbehörde und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA). In Ausnahmefällen keine Zustimmung der BA nötig, u.a. bei Ausbildung.

Nach 48 Monaten: grundsätzliche Beschäftigungserlaubnis, Zustimmung der BA ist nicht nötig.

Nach GFK anerkannte Geflüchtete und anerkannte Asylberechtigte

Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte dürfen eine selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) ohne weitere Gestattung der Ausländerbehörde und ohne Zustimmung der BA ausüben.

Asylsuchende aus sog. sicheren Herkunftsstaaten

Asylbewerber_innen aus „sicheren Herkunftsländern“, die den Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, dürfen während des Asylverfahrens und wenn der Asylantrag abgelehnt wurde grundsätzlich nicht arbeiten.

Geflüchtete mit Duldung

In den ersten 3 Monaten besteht ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot. In Ausnahmefällen ist bereits vom ersten Tag an eine Beschäftigung möglich, z.B. bei einer Ausbildung.

Danach: Beschäftigung mit Gestattung der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA. In Ausnahmefällen keine Zustimmung der BA nötig, u.a. bei Ausbildung.

Nach 48 Monaten: grundsätzliche Beschäftigungserlaubnis, Zustimmung der BA nicht nötig. Die Ausländerbehörde kann jedoch ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot verhängen, insbesondere beim Vorwurf, selber die Abschiebung zu verhindern.

Geflüchtete mit anderen Aufenthaltstiteln

Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen dürfen immer ohne weitere Gestattung der Ausländerbehörde und ohne Zustimmung der BA eine Beschäftigung ausüben. Für eine selbständige Erwerbstätigkeit ist bei einigen Aufenthaltserlaubnissen die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde nötig.

Familiennachzug

Personen, die eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung haben, dürfen ihre Kernfamilie, also Ehepartner_innen und minderjährige Kinder, nachholen. Dieser Rechtsanspruch ist aber oft nur schwer durchsetzbar: Monatelange Wartezeiten auf Termine bei den Botschaften und formale Auflagen ziehen das Verfahren in die Länge. Oftmals dauert es Jahre, bis ein Familiennachzug genehmigt wird. Dahinter vermuten Kritiker_innen ein politisches Kalkül.

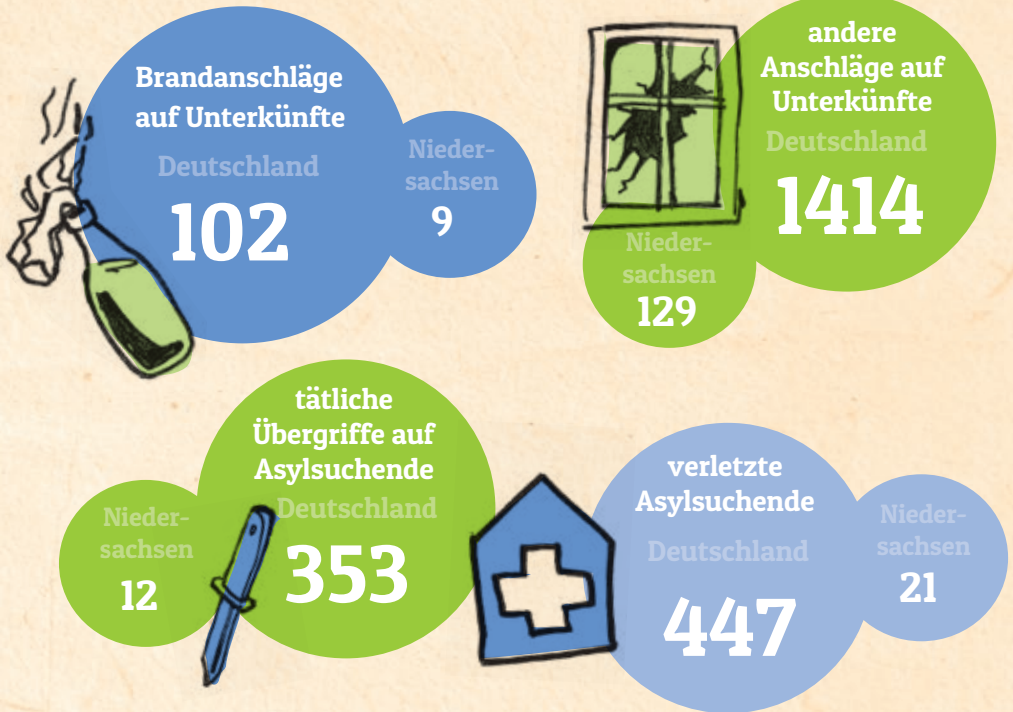


Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen besteht ein Anspruch auf Familiennachzug auch für die Eltern. Für minderjährige Geschwister wird ein Familiennachzug jedoch in der Praxis oft verweigert. Dieser Umstand ist hochproblematisch, da er im Ergebnis dazu führt, dass auch die Eltern nicht nachziehen können.

Mit dem Inkrafttreten des Asylpakets II im März 2016 ist der Familiennachzug für Personen, die nur einen subsidiären Schutz erhalten, für zwei Jahre, also bis zum 18.03.2018, ausgesetzt.⁵⁴ Für Personen mit einer Duldung ist ein Familiennachzug gänzlich ausgeschlossen.

Rassistische Übergriffe in Niedersachsen

In den Jahren 2015 und 2016 hat die Zahl von Angriffen auf Geflüchtete deutlich zugenommen. Von der Amadeu Antonio Stiftung und PRO ASYL gibt es eine gemeinsame Chronik über die Übergriffe und Demonstrationen gegen Flüchtlinge und ihre Unterkünfte im Jahr 2016 (Stand: 09.01.2017)⁵⁵.



Anhand dieser Zahlen wird ersichtlich, dass rassistische Übergriffe gegen Flüchtlingsunterkünfte oder Einzelpersonen ein Problem darstellen, das nicht nur in den östlichen Bundesländern vorkommt. Die Zahlen der Vorfälle dort sind zwar um einiges höher als in Niedersachsen, aber auch bei uns ist es im vergangenen Jahr zu einer bedenklich hohen Anzahl an Übergriffen und Brandanschlägen gekommen, die sich gezielt gegen Geflüchtete richteten. Allerdings werden viele Vorfälle gar nicht zur Anzeige gebracht, die Dunkelziffer ist also tatsächlich höher. Ähnliches gilt für die Zahl der rassistisch motivierten Übergriffe auf Einzelpersonen.

Worte haben Macht

In der medialen Berichterstattung, in politischen Reden, aber auch in alltäglichen Gesprächen werden häufig Begriffe verwendet, die geflüchtete Menschen als minderwertig, bedrohlich oder gefährlich darstellen. Sprache ist ein machtvoll Instrument, das nicht neutral ist, sondern zur Bewertung von Handlungen, Menschen oder Situationen verwendet wird. Sprache zeichnet nicht nur vorhandene Meinungen und Denkweisen nach, sondern beeinflusst auch gesellschaftliche und politische Wirklichkeit. Es ist daher sinnvoll, Sprachgebrauch stets kritisch zu hinterfragen und auf verletzende, diskriminierende und abwertende Elemente hin zu untersuchen.⁵⁶

„Asylant_in“:

Die Bezeichnung „Asylant_in“ wurde Ende der 70er, Anfang der 80er-Jahre von Politik und Medien als abwertende Alternative zu den Begriffen Asylbewerber_in und Flüchtling geprägt. Die Bezeichnung „Asylant“ wird meistens dann verwendet, wenn Geflüchtete nicht als schutzbedürftig, sondern als Bedrohung dargestellt werden sollen⁵⁷: „Asylanten“ sind die Flüchtlinge, die man bei uns nicht haben will. Die Endung „-ant“ verweist auf das lateinische Partizip Präsens, beschreibt also Menschen über das, was sie gerade tun. Der oder die „Asylant_in“ wird also auf seine Suche nach einer sicheren Bleibe reduziert, seine/ihre Geschichte und Motive sind nicht von Interesse. Zudem weckt die Begriffswahl durch die Ähnlichkeit mit Wörtern wie Simulant_in, Ignorant_in oder Querulant_in negative Assoziationen.⁵⁸

Argumentationshilfen

In politischen Parteien, Verbänden und Vereinen, am Kneipentisch, am Arbeitsplatz oder in der Familie begegnet man immer wieder bestimmten Vorurteilen gegenüber Geflüchteten. Hier finden Sie einige Argumentationshilfen gegen die am weitesten verbreiteten (falschen) Behauptungen.



„Geflüchtete sind gefährlich und kriminell.“

Auch wenn es immer wieder behauptet wird: Hinweise darauf, dass Flüchtlinge öfter straffällig werden als andere Menschen, gibt es nicht. Menschen nichtdeutscher Herkunft sind generell nicht krimineller als die Durchschnittsbevölkerung und die Kriminalitätsrate im Umfeld von Asylunterkünften ist nicht höher als anderswo. Die Kriminalstatistik der Polizei, die immer wieder als Argument für eine angeblich höhere Kriminalität von Migrant_innen und Flüchtlingen herangezogen wird, ist irreführend.

Ein wichtiger Grund: Die Polizeistatistik erfasst Tatverdächtige und nicht Täter_innen. Aus diesen Statistiken kann man demnach lediglich schließen, dass vermeintliche „Ausländer_innen“ häufiger unter Verdacht stehen und polizeilich kontrolliert und angezeigt werden. Mit nachgewiesenen Taten haben diese Zahlen nichts zu tun. Im Gegenteil: Nicht zuletzt die NSU-Morde haben erschreckend deutlich gemacht, wie einseitig oft ermittelt wird. Zehn Jahre lang wurden die Angehörigen der Opfer von der Polizei als mutmaßliche Täter_innen behandelt, während die tatsächlichen Mörder - deutsche Rassist_innen - von der Polizei unbehelligt blieben.

Ein weiteres Problem: Die Statistiken unterscheiden nicht nach Arten der Straftaten, obwohl manche Verstöße, beispielsweise gegen das Aufenthaltsgesetz, von deutschen Staatsangehörigen gar nicht begangen werden können.⁵⁹

„Flüchtlinge leben im Luxus, sie haben ja sogar ein Smartphone.“

Tatsächlich haben viele Geflüchtete ein Smartphone. Es ist meistens die einzige Möglichkeit, mit Freund_innen und Familienangehörigen im Herkunftsland zu kommunizieren. Auch dient es als Wörterbuch, Landkarte, Zeitung und Computer. Die Smartphones werden nicht in Deutschland gekauft, sondern aus dem Herkunftsland mitgenommen und während der Flucht sorgfältig gehütet.⁶⁰ Oft sind darauf auch persönliche Fotos und wichtige Dokumente gespeichert. Mit Luxus hat das alles nicht viel zu tun.

„Es kommt zu einer Überfremdung der Gesellschaft.“

Der Begriff der „Überfremdung“ ist fragwürdig, denn er spaltet die Gesellschaft in eine Gruppe von „Bekanntem“ und eine andere Gruppe von „Fremden“ auf. Wie aber jede_r aus der eigenen Erfahrung weiß, sind diese beiden Gruppen stetigem Wandel unterworfen, und die Übergänge zwischen ihnen sind fließend.

Zudem setzt der Begriff voraus, es gebe einen objektiv bestimmbar Moment, in dem ein „Zuviel“ des Fremden erreicht sei. Es bleibt aber völlig offen, ob ein solcher Moment tatsächlich zu bestimmen ist und wer nach welchen Kriterien darüber entscheiden soll.

Schließlich missachtet die These von der „Überfremdung“ die Tatsache, dass die Geschichte der Menschheit eine Geschichte der Migration ist. Auch Deutschland hat eine jahrhundertelange Migrationsgeschichte und hat die damit verbundenen Herausforderungen erfolgreich bewältigt.

„Flüchtlinge verursachen den deutschen Steuerzahler_innen hohe Kosten.“

Ja, Flüchtlinge zu schützen kostet Geld. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass das Recht auf Asyl ein Menschenrecht ist, welches nicht aus ökonomischen Gründen aufs Spiel gesetzt werden darf. Wir kämen auch nicht auf die Idee, freie Wahlen oder eine unabhängige Justiz abzuschaffen, weil sie Geld kosten. Es greift zu kurz, geflüchtete Menschen nur als finanzielle Belastung zu sehen. Viele der hier ankommenden Menschen sind motiviert, qualifiziert und wollen arbeiten, wenn ihnen denn die Möglichkeit gegeben wird. Durch die Integration in den Arbeitsmarkt werden sie zu Steuer- und Rentenzahler_innen und zahlen ein Vielfaches von dem zurück, was aus Steuermitteln für sie ausgegeben wurde.⁶¹

„Asylbewerber gefährden „unsere“ Frauen.“

Nachdem in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln und anderen Orten zahlreiche Frauen Opfer von gewalttätigen, teils sexualisierten Übergriffen durch „nordafrikanisch“ oder „arabisch“ aussehende Männer wurden, avancierte sexuelle Gewalt zum großen Medienthema. Das Bild vom „asylsuchenden (nordafrikanischen) Sextäter“ entstand und die Idee wurde populär, das Problem über Abschiebungen zu lösen.

Zu den Fakten: Einer Studie von 2013 zufolge wurden 58 % der befragten Frauen in Deutschland nach ihrem 16. Lebensjahr schon einmal sexuell belästigt. Fast jede siebte Frau hat eine Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung erlitten. Die Furcht, Opfer eines solchen Übergriffs zu werden, ist also keineswegs unbegründet. Die Täter kommen allerdings zu über 75 % aus dem sozialen Umfeld der Opfer. Es sind Familienangehörige, Nachbarn, Partner, Kollegen, Freunde. Unter anderem deshalb werden auch nur 8 Prozent der Straftaten überhaupt zur Anzeige gebracht.

Die Zahl der vom Bundeskriminalamt registrierten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist im Jahr 2015 trotz des Zuzugs von 890.000 Flüchtlingen nicht gestiegen (Quelle BKA). Es gibt insbesondere keinen statistischen Beleg für einen Zusammenhang zwischen Flüchtlingen und der Zahl der Vergewaltigungen.

Weit verbreitete Gerüchte über angebliche Untaten von Asylsuchenden werden dagegen oft gezielt von rechtsextremen Websites in die Welt gesetzt. Unter www.hoaxmap.org werden über 400 solcher Gerüchte, davon allein 67 über angebliche Vergewaltigungen, als falsch entlarvt und seriös widerlegt (Stand 15. Nov 2016).

Darüber hinaus sind bei weitem nicht nur deutsche Frauen Opfer sexueller Übergriffe: Auch asylsuchende Frauen oder sexuelle Minderheiten haben zu leiden.

Zweifellos haben wir hinsichtlich der Selbstbestimmung von Frauen eine fortschrittlichere Rechtslage als andere Staaten, aber „unsere“ gesellschaftliche Kultur ist noch längst nicht so fortschrittlich, wie wir meinen. Für Überheblichkeit gegenüber anderen kulturellen Gruppen gibt es keinen Grund - wohl aber zu einer gesamtgesellschaftlichen Weiterentwicklung, in der das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung,

weiterlesen:

→ **Fakten gegen Vorurteile – Pro Asyl**

<https://www.proasyl.de/thema/rassismus/fakten-gegen-vorurteile/>

Was kann ich tun?

Vielleicht möchten Sie sich auf die eine oder andere Weise für die Unterstützung Geflüchteter in Deutschland einsetzen. Für diesen Fall bietet Ihnen diese Broschüre im Folgenden einige Hinweise und konkrete Tipps.

Praktische Unterstützung

Für den Fall, dass Sie eine_n Geflüchtete_n konkret unterstützen, haben Sie hoffentlich in dieser Broschüre schon einige hilfreiche Informationen gefunden. Wir möchten aber noch einmal ausdrücklich auf folgende Punkte hinweisen:



Antragstellung

Wie oben geschildert, sind die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Asylanträgen Veränderungen unterworfen. Vor der Antragstellung sollte daher zuerst die zuständige Aufnahmeeinrichtung in Erfahrung gebracht werden, um Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden.



Persönliche Anhörung im Asylverfahren

Da von dieser Anhörung die Entscheidung über die Gewährung von Asyl bzw. des Flüchtlingsstatus abhängt, ist es sehr wichtig, gut vorbereitet in das Gespräch zu gehen. Daher ist es zu empfehlen, sich vorher von einer NGO oder einem einschlägig erfahrenen Anwalt / einer Anwältin beraten zu lassen. Auch eine Begleitung zur Anhörung ist möglich, wenn der bzw. die Geflüchtete dies möchte.



Ablehnung oder drohende Abschiebung

Auch in diesen Fällen ist eine fachkundige Beratung unentbehrlich. Zudem ist es wichtig, Widerspruchsfristen im Auge zu behalten.



Kürzung des Existenzminimums

Sollte das ohnehin knapp bemessene Existenzminimum aus irgendeinem Grund durch die Behörde weiter gekürzt werden, so empfiehlt sich auch hier eine Überprüfung durch eine kompetente Beratungsstelle oder einen Anwalt / eine Anwältin.



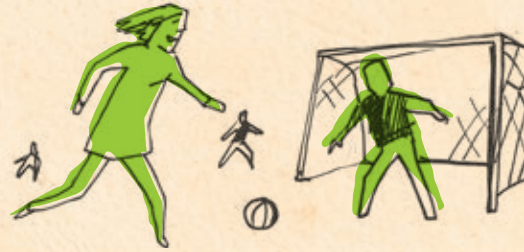
Familiennachzug

Nur wenn der Antrag auf Familiennachzug unmittelbar nach der Anerkennung als Flüchtling, also in der Regel innerhalb von drei Monaten gestellt wird, besteht ein Rechtsanspruch. Wird der Antrag später gestellt, müssen Lebensunterhaltssiche-

rung, Krankenversicherung und Wohnraum für alle Familienangehörigen nachgewiesen werden. Es ist in der Praxis oft schwer, zeitnah einen Termin bei der deutschen Botschaft zur Beantragung eines Familiennachzugsvisums zu bekommen. Es empfiehlt sich, neben der Nutzung des Webportals [www.fap.diplo.de] einen formlosen, fristwahrenden Antrag auf Familienzusammenführung an die Ausländerbehörde zu schicken, die für den Familienangehörigen zuständig ist.

Weitere Hinweise und Hilfestellungen finden Sie unter

<https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>



Hier können Sie mitarbeiten:

In den letzten Jahren haben sich bundes- und niedersachsenweit viele neue Unterstützer_innenkreise gebildet. Die Bereitschaft und Motivation, Geflüchteten bei der Ankunft und im Asylverfahren beizustehen, scheint auch weiterhin groß.

Wenn Sie konkret helfen wollen, bietet es sich vor allem an, in der eigenen Stadt oder im eigenen Dorf bei den Geflüchteten direkt nachzufragen, welche Unterstützung benötigt und überhaupt gewünscht ist. Darüber hinaus gibt es zahlreiche politische Gruppen, die im Interesse von Geflüchteten tätig sind oder sich in öffentliche Debatten einmischen.

Im Folgenden finden Sie eine kleine Auswahl von Anlaufstellen, bei denen Sie sich beteiligen oder nachfragen können, wo ein Engagement möglich ist.

Beispielhafte Initiativen in Niedersachsen

Begegnungen und Austausch mit Geflüchteten helfen dabei, Vorurteile abzubauen und schaffen gegenseitiges Vertrauen. Diese nachfolgende Sammlung steht exemplarisch für zivilgesellschaftliche Initiativen, die Flüchtlingen gesellschaftliche Teilhabe zumindest z.T. ermöglichen wollen und erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn Sie sich in Ihrer Stadt oder auf Ihrem Dorf engagieren möchten oder einfach nur mitmachen wollen, wenden Sie sich doch an bereits bestehende Strukturen der Flüchtlingsarbeit – dort können Ihnen sicher Hinweise auf ansässige Initiativen gegeben werden.

Lehrte hilft – Flüchtlingshilfe Lehrte GbR

Bei „Lehrte hilft“ handelt es sich um eine Hilfsplattform für geflüchtete Personen. Sie setzt sich zusammen aus dem DRK-Ortsverein Lehrte, dem SV Yurdumspor und den drei in Lehrte ansässigen Kirchengemeinden Markus, Matthäus und St. Petri Steinwedel.

Unterstützung sucht die Initiative bei Deutschkursen für verschiedene Altersgruppen, im Redaktionsteam von „Lehrte hilft“ und anderen Bereichen, die Sie hier finden können:

Rubrik „Angebote“ > „Mitmachen“ www.asyl-lebenswege-begleiten.de

Arbeitskreis „Willkommen in Weetzen“

Der Arbeitskreis „Willkommen in Weetzen“ konzentriert sich auf die Hilfe für Geflüchtete im Flüchtlingsheim in Weetzen. Er bietet u. a. Deutschunterricht an und die Gelegenheit, in einer Fahrradwerkstatt aktiv zu werden.

Diese und weitere Möglichkeiten einen Beitrag zu leisten, finden Sie unter:

Rubrik „Sie wollen helfen?“ bzw. „Wir suchen“ www.willkommen-in-weetzen.de/index.htm

Refugee Law Clinic Hannover e. V.

Der gemeinnützige Verein „Refugee Law Clinic“ setzt sich aus Studierenden sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen der Leibniz Universität Hannover zusammen. Er bietet Geflüchteten eine kostenlose Rechtsberatung, die Studierende der Rechtswissenschaft durchführen. Mitmachen können alle, die in der Rechtsberatung tätig werden können sowie diejenigen, die im Orga-Team helfen möchten – Übersetzer_innen werden gesucht.

Rubrik „Start“ > „Ich will helfen“ www.rlc-hannover.de

Du bist WILLKOMMEN c/o

Die Initiative „Du bist willkommen“ bietet die Möglichkeit, eine Willkommenspatenschaft für eine geflüchtete Person aufzunehmen. Des Weiteren stehen Freizeitaktivitäten mit Geflüchteten sowie die Vermittlung von Wohnraum im Vordergrund des Engagements.

In den Rubriken „Willkommenspatenschaft“ sowie „Wohnraum“ können Sie Ihre Hilfe anbieten: www.du-bist-willkommen.com/de

Linden-Limmer hilft

Ist ein Hilfsnetzwerk für Geflüchtete in Linden und Limmer. Auf der Seite sind viele Angebote zu finden zu u. a. den Themen, Sprachkurse, Weiterbildung und Anlaufstellen.

Alle Aktivitäten sind auf www.linden-limmer-hilft.de zusammengefasst.

Willkommen in Lehre e. V.

Der von Bürger_innen gegründete Verein „Willkommen in Lehre“ hilft Geflüchteten aus Lehre bei Behördengängen sowie beim Spracherwerb. Auch wird für traumatisierte Personen therapeutische Hilfe vermittelt. Im Kulturtreff Lehre finden Veranstaltungen statt, an denen Interessierte teilnehmen können. So können Sie alle 14 Tage zum offenen Treffen erscheinen und mit allen Engagierten sowie geflüchteten Personen ins Gespräch kommen.

Wie Sie mitmachen können, erfahren Sie unter:

www.willkommeninlehre.de, <http://bit.ly/2kOMIIH>

Flüchtlingshilfe Fleestedt – Hand in Hand

In der „Flüchtlingshilfe Fleestedt“ werden Fleestedter_innen und Nachbar_innen aktiv und bieten Geflüchteten in Fleestedt Unterstützung in den Bereichen Arbeit und Sprache. Außerdem werden Freizeitaktivitäten organisiert sowie Patenschaften aufgenommen.

Wenn Sie mitmachen möchten, können Sie unter Rubrik „Mitmachen“ nachschauen, wo Unterstützung benötigt wird. www.fleestedthandinhand.de

c/o amikeco-Willkommensinitiative e. V.

Die Willkommensinitiative aus Lüneburg hilft Geflüchteten, indem sie verschiedene Projekte von der „Sprachbrücke“ über Beratung und Begleitung in Bezug auf Behördenangelegenheiten bis hin zu Freizeitaktivitäten wie den „Nähtreff“ Gelegenheiten anbietet.

Die verschiedenen Ansprechpartner_innen können Sie unter Rubrik „Willkommensinitiative“ > „Wer wir sind“ kontaktieren und Möglichkeiten, mitzumachen, erfragen.

www.willkommensinitiative.de

pro:connect – Integration durch Bildung & Arbeit e. V.

„pro:connect“ stellt den Kontakt zwischen geflüchteten Arbeitsuchenden und möglichen Arbeitgeber_innen in und um Oldenburg her. Es werden Orientierungspraktika angeboten, Ausbildungsplätze sowie sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Im Internetauftritt haben Arbeitgeber_innen die Möglichkeit, freie Plätze anzubieten. Außerdem können Geflüchtete – neben dem Stellenangebot – eine Beratung einholen.

Interessierte erreichen die Mitarbeiter_innen von „pro:connect“ unter:

Rubrik „Kontakt“ www.proconnect-ev.de

Förderkreis Flüchtlingshelfer Uelzen e. V.

Im „Förderkreis Flüchtlingshelfer Uelzen e. V.“ können alle aktiv werden, die einen Beitrag zur Flüchtlingshilfe in Uelzen leisten möchten. Dieses geht in Projekten wie „vor Ort“, bei denen Gruppen in Sammelunterkünften Hilfe anbieten sowie im Freitagscfé, bei dem eine Plattform mit der Möglichkeit, einander kennenzulernen, entstanden ist.

Wenn Sie bei einem oder mehreren Projekten mitmachen möchten, können Sie das Kontaktformular ausfüllen: Rubrik „Kontakt“ www.fluechtlingshelfer-uelzen.de

Flüchtlingshilfe Wilhelmshaven e. V.

Als Hilfsinitiative organisiert die „Flüchtlingshilfe Wilhelmshaven“ eine Möbel- und Kleiderbörse, die einen großen Teil des Engagements ausmacht. Somit ist die Initiative auf regelmäßige Sachspenden angewiesen. Darüber hinaus werden Sprachkurse für Geflüchtete aus Wilhelmshaven angeboten. Wenn Sie bei einem der Angebote mitwirken möchten, können Sie das Kontaktformular auf der Homepage ausfüllen: www.fluechtlingshilfe-whv.de

Langeooger-Flüchtlingshilfe e. V.

Entstanden aus einer Initiative, hilft die Langeooger Flüchtlingshilfe geflüchteten Müttern, indem sie Tragetücher näht, um so eine geschützte Umgebung für das Kind und die Mutter zu gewähren. Helfen können Sie, indem Sie Ihre Unterstützung beim Nähen anbieten oder Stoff zur Anfertigung der Tragetücher spenden.

Die Kontaktdaten finden Sie unter: Rubrik „Kontakt“ www.langeooger-fluechtlingshilfe.de

Flüchtlingsnetzwerk Pattensen

Das „Flüchtlingsnetzwerk Pattensen“ setzt sich aus verschiedenen Arbeitsgruppen zusammen, die alle einen Beitrag zur Unterstützung Geflüchteter in Pattensen leisten. In AGs wie „Sprache“ oder „Fahrradwerkstatt“ wird so geflüchteten Personen eine Grundlage ermöglicht, auf der sie sich in Pattensen einleben können. Wenn Sie an einer Unterstützung interessiert sind, können Sie Kontakt aufnehmen:

Rubrik „Mithilfe“ > „Kontakt“ www.pattensen.fluechtlingshelfernetzwerk.de/index.php

Asyl e. V. Hildesheim

Der 1986 gegründete Verein „Asyl“ hat den Fokus auf die rechtliche Beratung Asylsuchender aus Hildesheim gesetzt. Somit fungiert er in erster Linie als Beratungszentrum, das auch bereits anerkannten Geflüchteten oder schon länger in Deutschland lebenden Migrant_innen offen steht. Des Weiteren werden Sprachkurse angeboten. Weitere Angebote und die Möglichkeit, mitzumachen, können Sie recherchieren unter:

Rubrik „Angebote“ bzw. „Kontakt“ www.asyl-ev.de

Refugium Flüchtlingshilfe e. V.

Eine wichtige Säule der Arbeit der „Refugium Flüchtlingshilfe“ bildet die Flüchtlingsberatung für Geflüchtete aus Braunschweig. Außerdem ist sie aktiv im Bereich der Öffentlichkeits- und Projektarbeit, indem sie u. a. Fortbildungen zum Thema „Flucht und Asyl“ anbietet.

Wenn Sie aktiv werden möchten, können Sie dies als Ehrenamtliche oder Praktikant_in:

Rubrik (Sidebar rechts) „Hier mitmachen“ www.refugium-braunschweig.de

Arbeitskreis Asyl Cuxhaven e. V.

Der Arbeitskreis aus Cuxhaven engagiert sich für Geflüchtete aus Cuxhaven, indem Aktive diese bei Behördengängen begleiten oder bei sozialen Fragen beraten und betreuen. Besonders hervorzuheben ist die Zusammenarbeit mit Selbstorganisationen von Geflüchteten wie „The VOICE Refugee Forum“.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter: www.incuxhaven.de

Göttinger Arbeitskreis zur Unterstützung Asylsuchender e. V.

„papiere-fuer-alle.org“ bildet eine Plattform für antirassistische Theorie und Praxis in und um Göttingen. Sie vereint verschiedene Initiativen und ist hauptsächlich in der Flüchtlingshilfe aktiv. Auf der Initiativen-Seite (Sidebar links) können Sie sich über die verschiedenen Möglichkeiten, mitzumachen, informieren.

Den Kontakt zu den einzelnen Initiativen finden Sie unter:

Rubrik „Kontakt“ www.papiere-fuer-alle.org

kargah e. V.

„Kargah“ ist ein Verein für interkulturelle Kommunikation sowie Flüchtlings- und Migrationsarbeit in Hannover-Linden. Die Angebote reichen von der Beratung Asylsuchender bis hin zu Kulturangeboten wie Ausstellungen. Der Fond „Flüchtlingshilfe“ bietet besondere Unterstützung für Geflüchtete, die akut Unterstützung benötigen.

Unter Rubrik „Wir über uns“ > „Ehrenamt“ erfahren Sie, wie Sie einen Beitrag in diesem Verein leisten können. www.kargah.de

IBIS-Interkulturelle Arbeitsstelle für Forschung, Dokumentation, Bildung und Beratung e. V.

„IBIS“ ist als in Oldenburg ansässige Arbeitsstelle vor allem in der Unterstützung Geflüchteter tätig, indem sie u.a. Beratungen anbietet. Außerdem werden Bildungsprojekte zu Themen wie Antidiskriminierung angeboten.

Wie Sie in einer der AGs mitwirken können, erfahren Sie hier:

Rubrik „Spenden/Helfen“ bzw. Rubrik „Kontakt“ www.ibis-ev.de/de

Exil – Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge e. V.

Der „Exil“-Verein bietet mit Beratungen und Sprachkursen zwei wichtige Aspekte der Integrationsarbeit an. Zahlreiche (kreative) Projekte für Geflüchtete machen die restliche Arbeit des Vereins aus. Nennenswert ist hierbei u.a. das Projekt „Frauen treffen Frauen“, bei dem Frauen aller Herkunftsländer sich treffen, um sich kennenzulernen und nebenbei die deutsche Sprache zu erlernen.

Wenn Sie Interesse an einem Engagement haben, können Sie sich hierüber informieren:

Rubrik „Mitmachen“ www.exilverein.de

Refugium Wesermarsch e. V.

Im Landkreis Wesermarsch setzt „Refugium Wesermarsch“ sich für die Belange von Geflüchteten ein, indem es ein Gebrauchtmöbelhaus betreibt, in dem Menschen verschiedener Herkunft Möbel an hilfesuchende Geflüchtete weiterleiten. Weitere Projekte sind – neben der Beratung Geflüchteter – u. a. ein Integrationslotsen-Kurs sowie ein Kochkurs.

Wenn Sie mitmachen möchten, kontaktieren Sie den Verein:

www.refugium-wesermarsch.de

ReWIS e. V.

ReWIS e. V., kurz für „Refugees Welcome in Sports“, gestalten für Geflüchtete und alle Interessierten in Oldenburg Sportangebote, an denen jede und jeder kostenlos und unverbindlich teilnehmen kann. Es wird neben einem Volleyball-, Basketball- und Fußballangebot auch ein Fitness- und Aerobicprogramm angeboten, das sich explizit an Frauen richtet.

www.rewis-oldenburg.de

Projekt SmOF

Das **Projekt SmOF** gestaltet sportliche Aktivitäten mit Geflüchteten. SmOF ist es gelungen, zahlreiche Bewegungs- und Begegnungsräume für geflüchtete und beheimatete Menschen in Osnabrück zu schaffen und junge Menschen an Sportvereine heranzuführen.

www-projekt-smof.de

Kulturgarten Lüneburg

Der **Kulturgarten** setzt sich aus Bürger_innen Lüneburgs, Studierenden sowie Bewohner_innen der Flüchtlingsunterkünfte zusammen. Der Garten stellt einen Raum zum gemeinsamen Gärtnern und Beisammensein dar. Neben dem Gärtnern gibt es auch Treffen, die zum gegenseitigen Austausch geeignet sind. Auch Aktionen werden geplant.

www.kulturgarten-lueneburg.de

Du bist willkommen

Du bist willkommen vermittelt zwischen Geflüchteten und Unterstützer_innen. Außerdem organisieren sie gemeinschaftliche Aktivitäten.

www.du-bist-willkommen.jimdo.com

Willkommen in Neu Wulmsdorf

Das Netzwerk **Willkommen in Neu Wulmsdorf** bietet ein vielfältiges Angebot für und mit Migrant_innen in Neu Wulmsdorf. Von Sprachkursen, über ein regelmäßiges internationales Frühstück und Filmabende mit arabischen Untertiteln bis zu Sportangeboten, gemeinsamen Ausflügen, Koch-Events und Festen reichen die Aktionen vor Ort. In einem Wohnheim haben Netzwerkmitglieder außerdem eine Fahrradwerkstatt eingerichtet.

www.facebook.com/NWAsyl

Anlaufstellen

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.

Röpkestraße 12
30173 Hannover

Tel: 0511-98246030

Fax: 0511-98246031

nds@nds-fluerat.org

Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.

Telefonzeiten

Montag bis Freitag 10:00–12:30 Uhr

Dienstag und Donnerstag 14:00–16:00 Uhr



Weitere, niedersachsenweite Adressen und Anlaufstellen in Ihrer Nähe sind auf der Homepage des Flüchtlingsrats abrufbar unter

www.nds-fluerat.org/adressen-und-anlaufstellen

Zudem gibt es die Möglichkeit, Beratungsangebote und Initiativen einzutragen unter

www.nds-fluerat.org/beratungsstelle-eintragen

Diese Sammlung relevanter Anlaufstellen und Angebote soll künftig in ein Verzeichnis münden, das unter **www.nds-fluerat.org/beratungsstellen** einsehbar ist.

Quellen

1. <http://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/576408cd7/unhcr-global-trends-2015.html>
2. <http://bit.ly/2lcauf8>
3. <http://www.unhcr.de/service/zahlen-und-statistiken.html>
4. Andrea Kothen: „Sagt man jetzt Flüchtlinge oder Geflüchtete?“, in: Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen. Heft 150, 2/2016, S. 24
5. <http://data.unhcr.org/mediterranean/regional.php>
6. <https://www.proasyl.de/news/eu-neue-abschottungsarchitektur-auf-kosten-von-menschenrechten/>
7. <https://www.proasyl.de/news/gefaehrlichere-ueberfahrt-mehr-tote-die-fluchtroute-ueber-libyen-wird-wieder-wichtiger/>
8. <https://www.proasyl.de/news/nach-dem-tuerkei-deal-libyen-als-naechster-tuersteher-europas/>
9. <http://data.unhcr.org/mediterranean/regional.php>
10. Pro Asyl: Der EU-Türkei-Deal und seine Folgen – Wie Flüchtlingen das Recht auf Schutz genommen wird. <https://www.proasyl.de/thema/eu-tuerkei-deal/hintergrund/http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-03/eu-gipfel-tuerkei-abkommen-fluechtlinge-angela-merkel>
11. <http://www.nds-fluerat.org/21856/aktuelles/nachrichten-aus-dem-sicheren-herkunftsland-tuerkei/>
12. <https://www.wir-treten-ein.de/hintergrund>
<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Dublinverfahren/dublinverfahren-node.html>
13. <https://www.proasyl.de/news/20-jahre-asylkompromiss-sieg-der-strasse-und-eine-niederlage-des-rechtsstaates/>
14. <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/>
<https://www.proasyl.de/news/erhebliche-unschaerfen-bei-den-asylzahlen-2015/>
15. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2016.pdf?__blob=publicationFile
16. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201611-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile
17. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201607-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile
18. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, zitiert nach NiAS (Niedersächsische Ausländersoftware)
19. <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54705/syrien>
<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten.html>
20. <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54603/irak>
<https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/iraq/report-iraq/>
21. http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/01/UNHCR_Bericht.pdf
22. <https://www.proasyl.de/news/afghanistan-was-sicher-ist-bestimmen-jetzt-die-taliban/http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/155323/afghanistan>
<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2016/afghanistan>
23. <http://www.bpb.de/internationales/asien/iran/>
<http://www.humanrights.ch/de/service/laenderinfos/iran/>
<http://www.bpb.de/internationales/asien/iran/40110/das-politische-system>
24. http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Sudan/Innenpolitik_node.html
25. http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html
26. <http://bit.ly/24qjFBH>

27. Niedersächsischer Flüchtlingsrat: Tätigkeitsbericht 2015/2016.
28. http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2015/09/2015-09-24-bund-laender-fluechtlinge-beschluss.pdf?__blob=publicationFile
29. <http://www.tagesspiegel.de/politik/asyl-fuer-fluechtlinge-vom-westbalkan-in-der-schweiz-anerkannt-in-deutschland-abgeschoben/12199394.html>
30. <http://www.nds-fluerat.org/17630/pressemitteilungen/mehr-unmenschlichkeit-in-der-fluechtlingspolitik/>
<http://www.nds-fluerat.org/16514/aktuelles/fluechtlinge-aus-balkanlaendern-nicht-verfolgte-wirtschaftsfluechtlinge/>
<https://www.proasyl.de/thema/rassismus/fakten-gegen-vorurteile/>
<http://fluechtlingsforschung.net/roma-aus-dem-westlichen-balkan-ursachen-ihrer-flucht/>
31. [http://www.bamf.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/S/sichere-drittstaaten-asyl.html?view=renderHelp\[CatalogHelp\]&nn=1363268](http://www.bamf.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/S/sichere-drittstaaten-asyl.html?view=renderHelp[CatalogHelp]&nn=1363268)
32. Weitere Informationen finden Sie im „Leitfaden für Flüchtlinge“: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>
33. <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/AblaufAsylverfahren/Schutzformen/schutzformen-node.html>
34. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2016.pdf?__blob=publicationFile, S.11
35. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-august-2016.pdf?__blob=publicationFile
<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/3-wer-bekommt-asyl/33-voraussetzungen-fuer-die-feststellung-von-anderen-nationalen-abschiebungsverboten/>
36. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion „DIE LINKE“ vom 07.03.2017, BT-Drs. 18-11388
37. <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/14-fluechtlinge-mit-duldung/121-aufenthaltsrechtliche-situation/>
38. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile
http://www.lab.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=25222&article_id=143388&_psmand=193
<http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2009/02/Gesamtleitfaden.pdf>
<http://www.migrationsportal.de/glossar/ankunftsnachweis>
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/ablauf-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile, http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/infoblatt_anhoerung/Infoblatt_Asyl_dt_2015fn.pdf
<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/AblaufAsylverfahren/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>
39. <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>
40. http://www.lab.niedersachsen.de/startseite/standorte/standort_bad_fallingbosteloerbke-145429.html
Niedersächsischer Flüchtlingsrat: Tätigkeitsbericht 2015/2016.
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/leitfaden-aufbau-ankunftszentrum.pdf?__blob=publicationFile
41. <https://www.proasyl.de/news/integrationsgesetz-in-kraft-die-neuerungen-im-ueberblick/>
<https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2016-05-19-PRO-ASYL-Stellungnahme-Integrationsgesetz.pdf>
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_9.html
Dr. Frederik von Harbou – Unterstützen und Strafen: Das Integrationsgesetz
42. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/075/1807588.pdf>,
<http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/start.html>
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/075/1807588.pdf>
www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_17_7500/.../17-5491.pdf
43. <http://www.ulla-jelpke.de/2017/02/wettbewerb-der-schaebigkeit-in-der-abschiebepolitik/>
44. <http://www.nds-fluerat.org/20340/pressemitteilungen/2016-verdoppelung-der-zahl-der-abschiebungen-aus-niedersachsen/>
<http://www.nds-fluerat.org/20905/aktuelles/auswertung-der-abschiebungszahlen-des-1-halbjahres-2016/>

45. <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/9-fluechtlinge-mit-aufenthalts-gestattung-im-asylverfahren/72-wohnen-umziehen-und-residenzpflicht/>
<https://www.proasyl.de/thema/unterbringung/hintergrund/>
<https://www.proasyl.de/hintergrund/das-geschaef-mit-der-not/>
<https://www.proasyl.de/hintergrund/wohnen-lassen-oder-lagern-unterbringung-von-fluechtlingen-in-deutschland/>
46. <https://www.proasyl.de/news/integrationsgesetz-in-kraft-die-neuerungen-im-ueberblick/>
<https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2016-05-19-PRO-ASYL-Stellungname-Integrationsgesetz.pdf>
47. https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/___56.html
https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/___59a.html
48. http://www.fluechtlinge.niedersachsen.de/startseite/koodinierung_fluechtlingsversorgung/fluechtlinge_niedersachsen/erstaufnahmeeinrichtungen/leistungen-nach-dem-asylbewerberleistungsgesetz-139033.html
49. <http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/bvg12-056.html>
50. http://www.fluechtlinge.niedersachsen.de/startseite/koodinierung_fluechtlingsversorgung/fluechtlinge_niedersachsen/erstaufnahmeeinrichtungen/leistungen-nach-dem-asylbewerberleistungsgesetz-139033.html
51. <https://www.proasyl.de/news/integrationsgesetz-in-kraft-die-neuerungen-im-ueberblick/>
<https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2016-05-19-PRO-ASYL-Stellungname-Integrationsgesetz.pdf>
52. <https://www.verbraucherzentrale.de/medizinische-versorgung-von-asylbewerbern>
<http://www.proasyl.de/news/gesetzlich-verordnete-lebensgefahr-das-deutsche-asylbewerberleistungsgesetz/>
<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/9-fluechtlinge-mit-aufenthalts-gestattung-im-asylverfahren/75-medicinische-versorgung/>
53. <https://www.proasyl.de/thema/asylbewerberleistungsgesetz/>
http://www.kvn.de/Startseite/broker.jsp?uMen=73e70a92-b004-e121-cf5a-7e25028130e5&_ic_uCon=bf35fd74-8006-e412-55d0-cc2b8ff6bcb&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-000000000012
54. <https://www.proasyl.de/news/familiennachzug-wird-systematisch-verhindert/>
<https://www.proasyl.de/news/asylpaket-ii-bundestag-beschliesst-verschaerfungen-im-hauruck-verfahren/>
https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/02/PRO-ASYL-Stellungnahme-Gesetzentwurf-Beschleunigte-Asylverfahren_16.2.2016.pdf
55. <http://bit.ly/2iEbR7l>
56. <https://www.journal-fuer-psychologie.de/index.php/jfp/article/view/14/87>
57. <http://http://baustein.dgb-bwt.de/C4/Brandsaetze.html>
58. <http://www.sueddeutsche.de/politik/sprache-im-migrationsdiskurs-warum-asylant-ein-killwort-ist-1.2262201>
59. http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2014/10/fluechtlingsrat_flucht_und_asyl_broschuere.pdf
60. <http://www.sueddeutsche.de/panorama/vorurteile-warum-handys-fuer-fluechtlinge-kein-luxusartikel-sind-1.2603717>
61. https://www.boell.de/sites/default/files/160427_bb_teilhab_e_holger_bonin.pdf
http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2014/10/fluechtlingsrat_flucht_und_asyl_broschuere.pdf

Einmischung

ist die einzige Möglichkeit, realistisch zu bleiben.

Heinrich Böll

Herausgeberinnen:

Stiftung Leben & Umwelt /
Heinrich-Böll-Stiftung Niedersachsen
Warmbüchenstraße 17
30159 Hannover

Tel.: 0511/30 18 57 0
Fax: 0511/30 18 57 14
info@slu-boell.de
www.slu-boell.de
facebook.com/SLU.Boell

Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.
Projekt AMBA
Röpkestraße 12
30173 Hannover

Tel: 0511/98 24 60 30
Fax: 0511/98 24 60 30
nds@nds-fluerat.org
www.nds-fluerat.org
facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen



Bezug der Broschüre: Mal ehrlich! Flucht und Asyl in Niedersachsen über beide o.g. Adressen.

Als Grundlage für diese Broschüre diente „Mal ehrlich! Flucht und Asyl in Bayern!“

Autor_innen: Eleonore von Oerzen, Kai Weber, Franziska Wolters

Mitarbeit: Stephan Wedemeyer, Gesine Wilbrandt

Endredaktion: Silke Inselmann

Diese Bestandsaufnahme wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sowie durch Mittel des Landes Niedersachsen und der UNO-Flüchtlingshilfe kofinanziert.



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



UNO-Flüchtlingshilfe

Das Heft „Mal ehrlich! Flucht und Asyl in Niedersachsen“ erscheint in der Schriftenreihe der Zeitschrift FLÜCHTLINGSRAT als Heft Nr. 151, Ausgabe 1/2017

Stand: März 2017

Gestaltung: MARUNG+BÄHR Werbeagentur